

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

118. Sitzung (25.06.1840)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

CXVIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 25. Juni 1840.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Staatsminister Febr. v. Blittersdorff, Staatsrath Febr. v. Rüdiger und Geheimreferendar Eichrodt; sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Dellisle, Gerbet, Mittermaier, Peter und Speyerer.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Der Abg. Obkircher setzt die Kammer in Kenntniß, daß der Abg. Peter durch häusliche Angelegenheiten verhindert sei, vor Ende der nächsten Woche in dieser Kammer wieder zu erscheinen, weshalb er um einen Urlaub von 10 oder 12 Tagen bitte.

Hiergegen wird Nichts erinnert.

Der Tagesordnung gemäß erstattet der Abgeordnete Lauer Namens der Commission Bericht über die Nachweisung, den Bau der Eisenbahn vom April 1838 bis März 1840 betreffend.

Beilage Nr. 1.

(S. 133 — 144 des achten Beilagenhefts.)

Ferner sollten nunmehr von der Commission Berichte über die Vorlagen der Regierung in Betreff des mit der Standesherrschaft Leiningen abgeschlossenen Vertrags vorgetragen werden.

Die Berichterstatter bitten jedoch die Kammer, sie von deren Verlesung zu dispensiren, da deren Vortrag zu viele Zeit erfordere, und solche ohnehin viele Zahlen enthielten, die aus den gedruckten Berichten besser übersehen werden könnten.

Die Kammer entspricht diesem Gesuche.

Verhandl. d. II. Kammer. 1840. 126 Prot. Heft.

Den Bader'schen Bericht enthält die

Beilage Nr. 2.

(S. 145 — 198 des achten Beilagenhefts.)

Den Auszug aus dem Berichte des Abg. Keller

die

Beilage Nr. 3.

(S. 199 — 254 des achten Beilagenhefts),

und den Vortrag des Regierungs-Commissärs Geheimreferendar Regenauer die

Beilage Nr. 4.

(S. 255 — 278 des achten Beilagenhefts.)

Die Tagesordnung führt sofort auf die Berathung von Berichten der Petitions-Commission.

v. Rotteck berichtet zuvörderst über die Vorstellung und Bitte mehrerer Bürger von Heidelberg, Oberamtsbezirks Bruchsal, wegen Vornahme einer neuen Bürgermeisterwahl.

Beilage Nr. 5.

Die Commission stellt den Antrag:

diese Petition empfehlend an das Groß. Staatsministerium zu überweisen.

Bohm: Ueber die Sache selbst will ich nicht reden, sondern mich nur auf einige Bemerkungen über den Vorwurf beschränken, den die Commission dem Hofgerichte in Rastatt machte, als hätte es die Acten 16 Monate

lang liegen lassen. Es geht dabei der Berichterstatter schon in dem Punkte von einer unrichtigen Unterstellung aus, wenn er behauptet, die Akten seien eingekommen, nachdem das Oberamt Bruchsal die Einsendung zugesagt habe. Dieß hat nicht statt gefunden. Nachdem aber diese Akten eingekommen waren, hat man alsbald gesehen, daß die Untersuchung noch vervollständigt werden muß, und eine damit in Verbindung stehende Untersuchung wegen einer Brandstiftung lag damals noch beim Untersuchungsrichter. Außerdem aber mußte den Inculpaten Zeit zur Vertheidigung gestattet werden, und bis diese erhoben war, sind viele Monate verflossen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil mehrere Defensores aufgestellt wurden. Sobald aber die Defension erhoben war, wurde der hofgerichtliche Vortrag erstattet, und wenn nun durch eine weitere Vervollständigung der Akten die Entscheidung abermals verzögert wird, so geschieht dieß, weil der Gerichtshof gleiche Aufmerksamkeit dem Exculpationsbeweis, wie dem Inculpationsbeweis schenken zu müssen glaubt. Ich würde mich über die Behauptung im Commissionsbericht wegen Verzögerung der Sache nicht so sehr wundern, da die Facta einigen Schein dafür darbieten, daß die Sache zu lange beim Hofgericht liegen geblieben sei, wenn nicht gerade in der Commission zwei Mitglieder von Obergerichten säßen, die doch erwägen müßten, daß die Akten, wenn sie an das Hofgericht kommen, nicht immer spruchreif sind, sondern oft erst Aufstellung von Defensores und Zwischenverfügungen nothwendig sind.

Vitschi: Ich war in der Commission nicht gegenwärtig, als dieser Bericht verlesen wurde, und es trifft mich somit diese Bemerkung nicht.

v. Rotteck: Dem Hofgericht wird kein Vorwurf gemacht, sondern nur beklagt, daß die Sache nach so gar langer Zeit noch immer unerledigt ist.

Bohm: Es wird der Ausdruck „maßlose Verzögerung“ gebraucht, was auf die öffentliche Meinung einen nachtheiligen Eindruck machen muß und nothwendig macht, den Grund des Mißstandes zu suchen, daß der Gerichtshof sechzehn Monate lang die Entscheidung nicht gab.

v. Rotteck: Daß es eine traurige Erscheinung ist, wird Niemand läugnen. Wer es verzögert hat, weiß ich nicht, allein es ist gleichgiltig, ob es von der bestehenden Geschäftsordnung, oder von einzelnen Personen herkommt. Jedem, der einer schnellen Justiz eine Wichtigkeit beilegt, wird es beklagenswerth vorkommen, daß in unserem Staat eine Sache von dieser Beschaffenheit, ein einfacher Tumult, so lange in der Untersuchung und Verhandlung schwebt, ohne daß ein Urtheil erscheint, während in andern Staaten die größten, tief angelegten und weit verbreiteten Complotte in ganz kurzer Zeit erledigt werden. Uebrigens billige ich es vollkommen, daß der Abg. Bohm das Hofgericht, dem er angehört, vertheidigt und zu rechtfertigen sucht.

Die Thatfachen, die der Bericht anführt, sind getreu aus den Akten des Ministeriums gezogen. Wenn einmal die Untersuchung geschlossen ist, und man in dem amtlichen Berichte erklärt, die Akten werden unverzüglich eingesendet werden, so wird es auch geschehen seyn, weil kein Grund denkbar ist, der eine weitere Verzögerung rechtfertigt. Alles, was die Commission sagt, ist mit den bestimmten Daten bezeichnet, und hiernach unzweifelhaft richtig. Daher ist die so äußerst lange Dauer des Prozesses jedenfalls eine Erscheinung, die Betrübnis und Staunen hervorbringen muß, wenn sie sich auch nach Umständen entschuldigen oder rechtfertigen läßt. Ich habe bloß Das angeführt, was jedem Unbefangenen in die Augen springt, und mußte dieß besonders darum herausheben, weil der gerichtlichen Verzögerung willen eine lange Suspension der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten eintrat, indem die dazu bestimmte Gemeindebehörde nicht ergänzt war. Es durfte keine Bürgermeisterwahl angeordnet werden, was für die ganze Gemeinde von wesentlichem Nachtheil war, und wenn die Kammerverhandlung nur den Anlaß gibt, daß die Sache von jetzt an möglichst beschleunigt wird, indem vielleicht einige andere Angelegenheiten, die von weniger dringender Natur sind, indessen zurückgelegt werden, so ist die Absicht erreicht. Der Hauptgegenstand des Berichts ist die Beschwerde der Bürger von Heidelberg über die noch nicht vorgenommene, oder noch nicht be-

stättigte Bürgermeisterwahl, und aus Dem, was in dem Bericht steht, wird sich ergeben, daß die Commission der Regierung nichts zur Last legte, indem sie vielmehr mit Dank anerkannt hat, daß die Regierung drei und viermal das Hofgericht irgirt hat. Etwas muß also doch immer an der Sache seyn, und es ist immer arg, daß auf so viele Monitorien, mag auch an der Verzögerung schuldig seyn, wer da will, nichts erfolgt ist, und in einer so langen Zeit nichts Anderes als eine Vorverfügung erlassen worden ist. Uebrigens wiederhole ich, daß ich es natürlich, gerecht und pflichtgemäß finde, wenn der Abg. Bohm das Hofgericht vertheidigt, allein ich gestehe, daß ich deshalb noch nicht beruhigt bin, sondern ungeachtet aller der angeführten Verhältnisse doch glaube, daß das Hofgericht einen Fehler beging.

Bohm: Der Abg. v. Rotteck hat selbst in seinem Berichte bemerkt, daß 144 Aktenfascikel vorliegen, und wenn er glaubt, alle diese betreffen nur einen einzigen Fall, so ist dieß wieder ein Irrthum, denn diese Akten, welche getrennt sind, enthalten sechserlei verschiedene Auftritte der Widersetzlichkeit, und nicht bloß eine einzige Handlung. Es wurden Gefangene befreit, in den Wirthshäusern Tumulte verübt und dergleichen, so daß eine Theilung der Akten nothwendig war. Ich bedauere nur, daß der Berichterstatter, der von Berichten des Hofgerichts an das Ministerium über den Stand der Untersuchungssache spricht, nicht die ohne Zweifel in diese Berichte aufgenommenen Gründe der bisher nicht erfolgten Entscheidung mitgetheilt hat, denn hieraus würde sich ergeben haben, ob das Hofgericht einen Fehler machte, oder nicht.

v. Rotteck: Die einzige Entschuldigung ist die, daß zwei Mitglieder dieses Gerichtshofs auf dem Landtage sind.

Leibkein: Ich will nicht gegen den Commissionsantrag sprechen, sondern mich lediglich auf einige beachtliche Bemerkungen beschränken. Es wird in dem Commissionsbericht angeführt, daß über die frühere Wahl des Jakob Barth zum Bürgermeister noch gar keine definitive Entscheidung erfolgt sei, und dann wird auch die Gemeindeverwaltung in einem sehr ungünstigen Lichte

dargestellt. Beiderlei Angaben sind aber sehr unrichtig. Der früheren Wahl des Jakob Barth wurde schon am 19. November 1838 durch die Kreisregierung die Bestätigung versagt, und es kann also von einer nachträglichen Ertheilung dieser Bestätigung keine Rede seyn. In den Ministerialakten ist indessen hierüber nichts enthalten, weil von keiner Seite gegen diese Verfügung der Kreisregierung der Rekurs ergriffen wurde. Die Petition selbst enthält über die Gemeindeverwaltung in Heidelberg gar Nichts, und noch viel weniger enthält sie darüber Beschwerden. Ich weiß daher nicht, woher der Berichterstatter die Notizen erhalten haben kann, auf welche hin er diese Verwaltung als schlecht darstellt. Ich muß erklären, daß ich geradezu entgegengesetzte Erfahrungen habe. Die öffentlichen Bücher sind gut geführt, und die Geschäfte gehen überhaupt ihren geregelten Gang fort. Was insbesondere den Gemeindeaushalt betrifft, so wird derselbe von dem Amtsdirektor, als näherer Aufsichtsbehörde, in allen Berichten immer als gut dargestellt, und ich muß also hieran glauben. Zum Beweis aber, daß es wirklich so ist, will ich nur Einiges bemerken. Am Anfang des Jahrs 1838 betragen die Gemeindeausstände noch 7367 fl., und die vorhandenen Schulden 7871 fl. Die Rückstände sind nun aber bis auf 1670 fl. einkassirt, und die Schulden bis auf 1500 fl. bezahlt, allein selbst auch zur Bezahlung dieses Restes ist bereits die Veranstaltung getroffen, so daß die Gemeinde in ganz kurzer Zeit schuldenfrei wird. Alles dieß geschah unter der Verwaltung des gegenwärtigen Gemeinderaths, und von Benachtheiligungen Einzelner durch den Gemeinderath ist mir Nichts bekannt. Nicht eine einzige Beschwerde kam ein, während doch die Heidelheimer, wie die Akten nachweisen, nicht säumig sind, ihre Beschwerden und Klagen bei dem Oberamte einzureichen. Auch weiß ich bestimmt, daß bei der höhern Behörde ebenfalls keine dießfalligen Beschwerden eingekommen sind, wie denn selbst auch die Persönlichkeit des Bürgermeisteramtsverwesers dagegen spricht, daß er sein Amt zum Nachtheil der Einwohner versehe. Sogar der Bürgerausschuß gab ihm das Zeugniß, daß man mit ihm und seiner Verwaltung

zufrieden sei, und doch besteht dieser Ausschuss größtentheils aus Solchen, die in Untersuchungen mit verwickelt sind, und die Vornahme einer neuen Wahl eifrig betreiben. Ich glaube diese wenigen Bemerkungen machen zu müssen, weil aus diesen hervorgeht, daß nicht der Nothstand der Gemeinde gerade eine neue Wahl notwendig macht, sondern vielmehr andere Rücksichten das Verlangen darnach hervorgebracht haben. Was den Auszug aus einer Referschrift des Gemeinderaths betrifft, so will ich nur bemerken, daß der Gemeinderath seine Beschuldigungen zu erweisen hätte, wenn er zugelassen oder hiezu aufgefordert würde.

v. Rotteck: Da das Gesagte zum Theil mich persönlich betrifft, so erlaube ich mir, gleich Einiges hierauf zu erwidern.

Wenn der Wahl von der Kreisregierung die Bestätigung wirklich versagt worden ist, so enthält der Bericht dießfalls allerdings eine Unrichtigkeit, allein dieß kommt daher, daß die Akten, die ich von dem Ministerium erhielt, nichts davon sagen. In sämmtlichen Akten ist davon keine Spur zu finden, sondern Alles lautet dahin, als ob über diese Wahl noch nicht definitiv entschieden sei. Es ist dieß übrigens Nebensache. Wenn aber der Abg. Leiblein sagt, die jetzige Gemeindeverwaltung sei nicht schlecht und in den Berichten sei nichts davon enthalten, so habe ich hierauf zweierlei zu erwidern: Erstens ist die Gemeindeverwaltung nicht in Bezug auf die Vermögensadministration für schlecht erklärt worden. Davon sagt die Petition nichts, und der Bericht nichts, sondern es ist nur davon die Rede, daß der jetzige Zustand, wo ein von der Gemeinde nicht gewählter, mit einer entschiedenen Mehrheit der Gemeindebürger im Widerspruch stehender Mann zum einseitigen Bürgermeistereiverweser ernannt worden ist, und dieses Amt noch jetzt versieht, während die Gemeinde sich schon vor Jahren dießfalls mit Beschwerden an's Amt wendete, der Herstellung des Friedens und der Ordnung durchaus nicht zuträglich seyn kann, und unvermeidlich und physiologisch nothwendig Reibungen und Mißverhältnisse daraus entstehen müssen. Es ist klar, daß man von einem Gemeinderath, der sich nicht scheut,

einen solchen hämischen Refers an das Staatsministerium zu erlassen, ganz gewiß voraussetzen kann, daß er in seiner einheimischen Verwaltung in Beziehung auf Personen manche gehässige Einwirkungen sich erlauben, manche Bedrückungen und andere von Feindseligkeit zeugende Handlungen verüben werde. Wenn der Abgeordnete Leiblein sagt, es sei in der Petition nichts davon enthalten, und er möchte wissen, woher ich diese Dinge habe, so sage ich, daß in der Petition nur die allgemeine Beschwerde ausgesprochen ist, allein die Petenten haben mir später noch eine zweite Petition übergeben, worin sie sich sehr laut und dringend über bestimmte Partheilichkeiten und Ungerechtigkeiten, die sie von dem Gemeinderath erfahren haben, beschwerten. Ich selbst vermeide aber gerne, unangenehme Dinge hier zur Sprache zu bringen, und habe sie deshalb gebeten, diese Petition zurückzunehmen, und mich der Nothwendigkeit zu entheben, diese Petition hier vorzulegen. Dieselben Beschwerden und bestimmten Thatsachen aber, die darin enthalten sind, haben jeden Zweifel beseitigt, daß dort solche Kränkungen vorgefallen seien, die man übrigens ohnehin schon nach physiologischen Gesetzen annehmen kann. Der gegenwärtige Zustand dauert nun schon mehrere Jahre fort, während welcher sich die Petenten mit Klagen an die Behörden gewendet haben, und der Mann des Vertrauens, der drei Viertheile der Stimmen für sich hat, fortwährend zurückgedrängt wird, und der Gemeinderath gegen ihn mit Verdächtigungen bei der höheren Behörde auftritt. Das ist, ich wiederhole es, kein Zustand, der den Frieden herbeiführen kann, vielmehr gegenseitige Erbitterung unvermeidlich erzeugt, woraus dann Reibungen und unangenehme Austritte entstehen, die sich bis in das Innere des Familienlebens fortsetzen. Es kann dieß auf keine Weise geläugnet oder verkannt werden.

Wenn der Abg. Leiblein ferner sagt, es sei noch keine Beschwerde an das Amt gekommen, so ist dieß gar nicht zu verwundern, denn diese Leute haben zu dem Amte kein Vertrauen.

Schaaff (einfallend): Das ist eine kränkende Hauptung!

Leiblein: Das ist ein persönlicher Vorwurf, den ich nicht so hinnehmen kann!

v. Rotteck: Es ist mir unbegreiflich, wie der Abg. Leiblein sich darüber aufhalten mag. Können denn diese Bürger dort das Vertrauen haben, sich an das Amt zu wenden, nach Demjenigen, was geschehen ist? Es findet hier eine gegenseitige Beschwerdeführung und gegenseitige Anklage statt, und die Bürger von Heidelberg haben sich im vorigen Jahre mit den dringendsten Beschwerden gegen das Amt als moralische Person an die Kammer gewendet. Ich weiß nicht, wie die Arbeiten dort getheilt sind, allein die Kammer hat die Beschwerden für sehr wohl begründet und hochwichtig gehalten, und jetzt ist es physiologisch gar nicht möglich, daß die Leute Vertrauen zu dem Amte haben, wenn auch dasselbe in anderen Beziehungen noch so tadellos und lobenswerth handelte. Nach dem Stand der Dinge, indem diese Leute ihre Beschwerden gegen das Amt erhoben, und von demselben beeinträchtigt zu seyn glauben, können sie gar kein Vertrauen haben. Sie wurden, wenn nicht mit Unrecht, doch wenigstens mit Ungunst behandelt, und so ist es natürlich und physiologisch nothwendig, daß sie ihr Vertrauen verloren haben. Es liegt darin gar kein Vorwurf für das Amt, denn nach der faktischen Lage der Dinge und Parteien in Heidelberg, kann einmal kein Vertrauen bestehen, aber Niemand wird darin eine Beleidigung gegen das Amt erkennen.

Leiblein: Es ist ein ganz anderer Respicient in der Heidelheimer Sache bestellt, und ich kann nachweisen, daß die Leute Zutrauen zu dem Amte haben.

Staatsrath Frhr. v. Müdt: Daß der Tumult in Heidelberg unblutig abgelaufen ist, verdankt man nicht Demjenigen, die daran Theil nahmen, sondern dem kräftigen und muthigen Einschreiten des Amtes und der zeitigen Unterstützung der Militärbehörde. In jedem Fall war der Vorgang von solcher Wichtigkeit, daß die Staatsregierung, und zunächst die Administrativbehörde, ihre volle Aufmerksamkeit darauf richten mußten. Es ist dieß auch geschehen, und das Benehmen des Oberamtes wurde als vollkommen gerechtfertigt und zweckmäßig erkannt, wie dieß auch die Akten und die feiner

Zeit zu erwartenden Urtheile nachweisen werden. Eine wichtige Frage mußte sich aber bald aufwerfen, nämlich die, welche Fürsorge zu treffen sei, damit nicht solche Rückfälle zu fürchten wären. Das Wohl einer ganzen Gemeinde lag hier in Frage, und zugleich die Rücksicht auf den wichtigen Einfluß, den das Benehmen der Regierung gegenüber dieser Gemeinde auf die Ansichten anderer Gemeinden haben mußte. Es ist, was die stattgefundene Wahl betrifft, in vorschriftsmäßiger Form von der nächstvorgesezten Behörde, nämlich der Kreisregierung, erkannt worden, und es wurde der Gewählte verworfen, allein es mußte nach diesem außerordentlichen Vorfalle natürlich die Frage erörtert werden, ob unter diesen Umständen eine neue Wahl statt finden, nämlich unbedenklich vorgenommen werden könne. Diese Frage ist zuerst durch Auftrag an das Oberamt selbst, und durch nähere Kenntnißnahme der Verhältnisse an Ort und Stelle erörtert worden, mußte aber verneint werden. Die Wahl selbst wurde so lange aufgeschoben, bis eine freie, unbeschränkte Wahl zu erwarten ist, und man annehmen kann, daß das Resultat einer solchen Wahl den Interessen der Gemeinde entsprechend sei. Die Untersuchung wird so viel als möglich betrieben, allein der Administrativbehörde schien es nothwendig, die Entscheidung über die Tumultuanten erst herbeizuführen, weil sich leider das Gerücht und die Ansicht verbreitet hat, als ob die Sache nur eine Kleinigkeit sei, und die Leute im eigentlichen Sinne in ihrem Rechte sich befunden hätten, eine Ansicht, die für die Ruhe aller Gemeinden und für alle Zukunft höchst gefährlich und bedenklich wäre, und auf eine weitere Wahl sehr nachtheilig hätte einwirken müssen. Da sich indessen die Fällung des gehofften Erkenntnisses in die Länge zog, hat die Staatsregierung durch die betreffende Staatsbehörde schon im April 1839 nochmals die Frage erörtern lassen, ob eine Wahl vorgenommen werden könne. Sie hat dabei nicht nur das Gutachten des Oberamtes erhoben, sondern auch noch diejenigen Personen, die die Verhältnisse der Gemeinde genau kennen konnten und kennen, speziell zu einem pflichtgemäßen Gutachten darüber aufgefordert; die Ansicht derselben ging aber da-

hin, daß es höchst bedenklich sei, so lange kein Urtheil gegen die Tumultuanten vorliege, eine Wahl anzunehmen. Im Oktober des vergangenen Jahres, bis wohin also wieder ein längerer Zeitraum verstrichen war, wurde, weil, wie ich versichern kann, und es auch sehr begreiflich ist, die Regierung so bald als möglich den provisorischen Zustand beseitigt wünscht, abermals ein besonderer Commissär, der mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist, und das Vertrauen der Regierung verdient, beauftragt, an Ort und Stelle diese Verhältnisse genau zu erörtern. Sein Vortrag hierüber liegt bei den Akten, und geht ebenfalls dahin, daß nach seiner Ueberzeugung eine Wahl bedenklich sei und bleibe, so lange nicht das Erkenntniß über die Tumultuanten selbst gefällt sei. Unter diesen Umständen konnte eine neue Wahl nicht angeordnet werden, denn die Ruhe der Gemeinde würde hierdurch zuverlässig gefährdet worden seyn. Es war aber auch in der That nicht so dringend, zu diesem Akte zu schreiten, weil, wie schon von einem Mitgliede dieser Kammer bemerkt wurde, die Interessen der Gemeinden durchaus in guten Händen liegen. Der Gemeinderath zu Heidelberg hat, so viel bis jetzt bemerkt werden konnte, seine Pflichten redlich erfüllt, gleichwie auch der stellvertretende Bürgermeister, und es wird sich dies schon daraus ergeben, daß von Seiten der Querulanten, die seit Jahr und Tag alle Stellen und Personen behelligen, nie ein Wort davon gesprochen worden ist, als ob der Gemeinderath in Beziehung auf seine Verwaltung sich eine Nachlässigkeit oder eine Leidenschaftlichkeit zu Schulden kommen lasse. Ein weiterer Beweis hiervon liegt darin, daß nun an und für sich die Ruhe und Ordnung wieder hergestellt ist, und auch ein großer Theil der nur Verirrten die Ueberzeugung erhielt, daß er gescheit habe. Es wird der Regierung um so angenehmer seyn, je früher sie die Wahl anordnen kann; allein Das muß ich erklären, daß, so lange nicht wenigstens das Urtheil von dem Hofgericht erlassen ist, die Wahl selbst ausgesetzt bleiben muß.

In Beziehung auf eine Bemerkung des Herrn Berichterstatters muß ich noch zur Erläuterung beifügen, daß ich den neuen Vortrag von den Akten wegnehmen

ließ, und der Commission aus sehr begreiflichen Rücksichten nicht mittheilte, weil nämlich dort einzelne Individuen und deren Erklärungen aufgeführt sind, und es die Delikatesse so wie das ihnen schuldige Dienstgeheimniß erforderte, solche Mittheilungen nicht öffentlich bekannt werden zu lassen.

Schaaff: Zum zweitenmale kommt nun die Heidelheimer Sache vor die Kammer. Das erstmal war der Angriff vorzugsweise gegen den Beamten des Oberamts Bruchsal gerichtet, jetzt aber ist der Feldzug gegen das Hofgericht in Nastatt eröffnet worden. Es wird in dem Bericht der Petitions-Commission von „maßloser Verzögerung“ der Untersuchung gesprochen, wogegen wir schon eine Vertheidigung des Hofgerichts, aus dem Munde eines seiner Mitglieder vernommen. Wenn ich aber auch diese Vertheidigung nicht vernommen hätte, so würde es mir doch wohl begreiflich seyn, warum eine Untersuchung, die sich über einen solchen Gegenstand verbreitet, die einen solchen Umfang hat, auch so lang anhängig ist, und warum es so lange ansteht, bis ein Urtheil erfolgen kann. Wir haben nun aber gehört, daß eher von einer „maßlosen Nachsicht“ des Hofgerichtes gegen die Querulanten die Rede seyn kann, welchen ein Termin nach dem andern zur Defension gestattet worden ist. Ja, das Hofgericht in Nastatt ist rein und maßlos in dieser Sache. Es wurde übrigens hauptsächlich aus dem Grunde ein Angriff gegen dasselbe gemacht, um die Beschwerde der Querulanten, die dahin gerichtet ist, daß keine Bürgermeistereiwahl vorgenommen wird, gewissermaßen zu rechtfertigen. Weshalb aber die Regierung eine Bürgermeistereiwahl in Heidelberg nicht vornehmen läßt, bevor die Criminaluntersuchung geschlossen ist, und hierüber ein Urtheil vorliegt, scheint doch auf platter Hand zu liegen; ich denke, die Regierung ist vollkommen gerechtfertigt, und sie müßte wahrhaft in Ihren Augen Tadel verdienen, wenn sie anders gehandelt hätte. Soll denn nicht die Wahl in Heidelberg eine freie Wahl seyn, und sollen die Bürger ihre Stimmen nicht Demjenigen zuwenden dürfen, dem sie gerade ihr Vertrauen schenken? Weiß man nun aber, ob nicht die Bürger ihre

Stimmen Einem von Denjenigen geben, die noch in Untersuchung befangen sind, und weiß man das Resultat der Untersuchung? Diejenigen, die dem Mann die Stimme geben, können überzeugt seyn, er sei schuldlos, und werde für straffrei erklärt werden. Die Verhältnisse können aber anders seyn, und es kann gerade dieser Mann von einer peinlichen Strafe getroffen werden. Es ist daher sehr weise von der Regierung, daß sie die Wahl eines Bürgermeisters so lang aufschiebt, bis die Untersuchung definitiv erledigt, wenigstens bis das Urtheil vorhanden ist. Daß aber kein Grund vorliegt, die Staatsregierung anzuspornen, daß sie das Hofgericht in Rastatt antreibe, diese Untersuchung zu erledigen, davon haben wir uns wohl überzeugt, nachdem wir den Vortrag des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern vernommen haben, und selbst aus dem Bericht schon ist diese Ueberzeugung zu schöpfen. Denn man sieht ja, daß, von dem Justizministerium, zum Theil von dem Ministerium des Innern veranlaßt, periodische Monitorien an das Hofgericht ergangen sind, daß dann aber das Hofgericht genügende Entschuldigungsgründe, weshalb die Untersuchung nicht erledigt werden könne, vorgebracht hat. Da es sich nun mit der Sache auf diese Weise verhält, so glaube ich, daß die Ueberweisung der Petition an das hohe Staatsministerium nicht beschlossen werden kann, denn es würde darin ein Vorwurf gegen die Regierung liegen, als sei ihrerseits, und ein Vorwurf gegen das urtheilende Gericht, als sei seinerseits nicht Alles geschehen, was nach Lage der Sache geschehen konnte. Was das Interesse der Petenten betrifft, so ist dasselbe, wenn es je noch einer weitem Wahrung bedarf, dadurch, daß die Sache wieder an die Kammer gebracht wurde, satzfam und zur Genüge gewahrt, und ich stelle daher den Antrag, daß zur Tagesordnung geschritten werde. Eine Bemerkung im Bericht habe ich übrigens ungern vernommen, nämlich ungern gesehen, daß der Respicient in dieser Untersuchungssache bei dem Hofgericht namentlich darin aufgeführt wurde. Es geschah wohl nicht, um ihm damit Lob zu spenden, und nothwendig war es für die Beurtheilung der Sache nicht, daß dieser Name

genannt wurde. Es entspricht dieses, wie ich glaube, auch nicht ganz der parlamentarischen Sitte. Ferner ist mir aufgefallen, daß in dem Bericht gesagt wurde: »man sieht die Bosheit der Insinuationen der Gegner der Petenten, namentlich des Gemeinderaths, man sehe die insidischen Mittel, zu denen sie schreiten« und nun werden Stellen aus einem Bericht angeführt, den der Gemeinderath an die Staatsbehörde erstattet hat. Wenn man hier von Bosheit und insidischen Mitteln sprechen will, so muß man vollkommen juristisch überzeugt seyn, daß Das, was diese Leute im Bericht anführen, leere Erfindungen sind, und daß sie diese Erfindungen in böswilliger Absicht gemacht haben. Ich glaube aber, es fehlt zur Zeit noch an Beweis, und so lange dieß der Fall ist, muß man eben annehmen, daß diese Bemerkungen im Commissionsbericht lediglich durch mündliche Insinuationen der Petenten, welche ja der Herr Berichterstatter nach seiner vorigen Aeußerung empfangen hat, hervorgerufen worden seien.

Sander: Ich bin Keiner von Denjenigen, die da gemeint sind, daß, wenn Staatsbehörden ihre Gewalt zur Unterdrückung der Bürger mißbrauchen, dieses nicht hier zu besprechen und zu tadeln sei, aber auch Einer von Denjenigen, die glauben, daß, wenn man einen solchen Tadel über die Dienstführung der Staatsbehörden hier in diesem Saale aussprechen will, dieses nur dann thun soll und kann, wenn man die Verhältnisse, die diesem Tadel zum Grund liegen, genau erwogen und erforscht hat. Ich bin besonders dann dieser Ansicht, wenn ein Tadel gegen einen Gerichtshof ausgesprochen wird, denn die Gerichtshöfe sind für alle Staatsbürger so wichtig, daß es gewiß eine bedenkliche Sache ist, wenn man einem Gerichtshof den Vorwurf einer maßlosen Verzögerung in einer Angelegenheit des Strafrechts macht, und somit Zweifel über die Güte und Tüchtigkeit der Strafgerichtsplege verbreitet. Es war mir daher, wie ich gesehen muß, nicht angenehm, daß in dem Commissionsbericht dem Hofgericht in Rastatt der Vorwurf einer maßlosen Verzögerung der Heidelheimer Sache gemacht und behauptet wird, es liege diese Sache seit 16 Monate bei ihm, ohne daß die Er-

Erledigung derselben erfolgt sei. Eine Erledigung der Sache ist schon vor mehreren Monaten geschehen, und wenn es keine endliche Erledigung derselben war, so liegt wahrlich die Ursache davon nicht in dem Gerichtshof, und man hat gerade deshalb am wenigsten einen Grund, demselben Vorwürfe zu machen. Die Petitions-Commission konnte sich wohl aus den früheren Eingaben von Heidelberg und dem Bericht über dieselben erinnern, daß die Hauptklagen der Heidelheimer darin bestehen, daß ihre Entschuldigungsgründe nicht aufgenommen und untersucht worden sind, und wenn nun die Petitions-Commission sich als sehr leicht möglich denken konnte, daß auf diese Gründe hin das Hofgericht die Vervollständigung der Untersuchung angeordnet hat zu dem Zweck, die Entschuldigungsgründe der Heidelheimer, die nicht in der ersten Untersuchung aufgenommen waren, zu den Akten zu bringen, so ist kein Grund vorhanden, dießfalls zu klagen, und auf eine 16 Monate lang unerledigt gebliebene Sache aufmerksam zu machen. Es liegt aber hier um so weniger eine Ursache zu einem Bedauern vor, als das Hofgericht gerade diese Heidelheimer Sache als eine eilende und dringende behandelt, und deshalb den Referenten von allen andern Arbeiten dispensirte, damit er ja alle seine Zeit der Erledigung dieses Gegenstandes widmen könne, und wenn dieser Referent, der von allen andern Arbeiten dispensirt war, zu einer Zeit, wo bei dem Hofgericht zwei Mitglieder abwesend und zwei andere Mitglieder krank waren, die andern Mitglieder also zuverlässig mit bedeutenden Geschäften vollauf zu thun hatten, dessen ungeachtet eine nicht geringe Zeit zu seiner Arbeit brauchte, so liegt der Grund davon in unserem Untersuchungsverfahren, in der Einrichtung unseres ganzen Criminalverfahrens und in der Nothwendigkeit der Sache, nicht aber in dem Hofgericht und dem Referenten, sondern mit einem Wort darin, daß wir ein schriftliches Verfahren haben. Wenn man bedenkt, daß 64 Inculpanten in dieser Sache verwickelt waren, und bedenkt, daß die Untersuchung lange geführt wurde, so wird man sich gewiß überzeugen, daß in einem Lande, wo auch schriftliches Verfahren bei urtheilenden Gerichten herrscht, lange

Zeit zu dieser Arbeit erforderlich war. Mit dem Besagten wollte ich bloß darthun, daß in dieser Sache das Hofgericht nicht der mindeste Vorwurf einer Verzögerung trifft, daselbe vielmehr unter den Umständen, wie sie hier vorliegen, das Möglichste gethan hat.

Was aber die Sache selbst betrifft, so bin ich ganz mit dem Antrag der Petitions-Commission einverstanden, denn nach meiner Ansicht hängt die Untersuchung nicht so genau mit der Wahl eines Bürgermeisters zusammen, daß man sagen kann, es sei nicht möglich, den Bürgermeister zu wählen, ehe die Untersuchung vollkommen abgemacht ist. Diese Untersuchung kann noch ein Jahr dauern, und dann muß man bedenken, daß über diese Untersuchung noch ein Rekurs von beiden Seiten an das Oberhofgericht ergriffen werden kann. Dieses Letztere mit in Anschlag genommen, können noch zwei Jahre darüber hingehen, ehe eine definitive Erledigung der Sache Statt findet. Nun sind höchstens 64 Inculpanten in die Sache verwickelt, allein Heidelberg enthält viel mehr Bürger, und ich sehe nicht ein, warum diese größere Zahl auf die Erledigung warten soll, weil 64 von ihnen in Untersuchung stehen. Kein Mensch von uns kann wissen, wer als Bürgermeister gewählt wird, allein es ist mehr Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, daß, besonders wenn sich die Leidenschaften etwas ausgeglichen haben, wie es geheißen hat, ein Neutraler gewählt werde, der außer der Untersuchung steht. Auch scheint mir die Fortdauer des provisorischen Zustandes nicht zur Beruhigung zu führen, sondern umgekehrt einen neuen Sporn zur Unzufriedenheit darzubieten, und stets neue Erinnerungen an die Vorgänge in Heidelberg hervorzurufen. Nichts wird mehr zur Beruhigung dieser Gemeinde beitragen, als das, daß man eine Bürgermeistervahl ohne Weiteres vornimmt; denn selbst, wenn bei dieser Wahl Einer gewählt würde, der in die Untersuchung verflochten ist, kann augenblicklich von dem Gerichtshof erhoben werden, wie der Stand seiner Untersuchung ist, indem dieselbe schon so liegt, daß mit Gewißheit fast von jedem Einzelnen gesagt werden kann, was die Folge für ihn seyn wird. Die Regierung kann somit hierin keinen Grund finden, die Sache noch län-

ger hinauszuschieben, und die Heidelheimer haben nach meiner Ueberzeugung ein Recht, daß die Wahl des Bürgermeisters, die ihnen schon so lange versagt wurde, vorgenommen werde. Dieses Recht ist in dem Gesetz gegründet, und über Rechte, die in dem Gesetz gegründet sind, werden wir nicht zur Tagesordnung gehen, sondern uns an das Staatsministerium wenden.

Zentner: Ich habe in der Commission für den Antrag derselben gestimmt, und mein Votum wohl erwogen, wie ich es auch noch jetzt für gerechtfertigt halte. Weit entfernt war ich davon, dem Hofgericht in Nassau Vorwürfe wegen Verzögerung oder gar maßloser Verzögerung zu machen. Ich habe mich in der Commission allein über die Frage ausgesprochen, und darüber abgestimmt, ob die Bürgermeisterwahl in Heidelberg so lange verschoben werden sollte, bis die bei dem Hofgerichte anhängige Untersuchung ihre vollständige Erledigung erhalten habe, und diese Frage habe ich verneint, und verneine sie noch, und zwar jetzt und früher im Wesentlichen aus den Gründen, die vorhin von dem Abg. Sander angeführt wurden. Wenn man glaubt, daß man mit dieser Wahl zuwarten müsse, bis der Sturm der Leidenschaften in dieser Gemeinde sich gelegt habe, so täuscht man sich, falls man zugleich die Ansicht hat, es sei dieser Zeitpunkt alsdann gekommen, wenn das hofgerichtliche Urtheil erschienen sei. Ist das hofgerichtliche Urtheil da, so ist in der Sache eigentlich noch so wenig geschehen, als in diesem Augenblick, so lange noch ein weiteres Urtheil aussteht. Es ist nämlich mit Gewißheit voranzusehen, daß in dieser Sache, wo die Partheien so erbittert sich gegenüberstehen, ein Jeder, dem nach seiner Ansicht nur im Mindesten Unrecht geschieht, den Refers an das Oberhofgericht ergreifen, und es dann noch etwas lang dauern wird. Gerade und hauptsächlich, weil ich den Gang bei den Gerichten genau kenne, habe ich für den Commissionsantrag gestimmt, wornach die Wahl jetzt gleich vorgenommen und nicht gewartet werden soll, bis die Sache zu Ende ist. Jedem, der den Gang bei den Gerichten näher kennt, und weiß, wie viel Zeit so verwickelte Untersuchungen, wie die vorliegende, in Anspruch nehmen, muß es auch klar seyn, daß diese weitläufige Untersuchung noch Jahre lang dauern kann, und Jedem, der den Zustand, der hier in Frage ist, genau kennt, muß es ebenfalls klar seyn, daß selbst, wenn das hofgerichtliche Urtheil ergangen ist, jener Zustand der Ruhe, den man für den Zeitpunkt der Wahl beabsichtigt, bei weitem noch nicht eingetreten seyn werde, sondern die Entscheidung mag auch ausfallen, wie sie will, die Aufregung noch lange, vielleicht noch Jahre lang fortauern wird. Wenn man daher bis zu der Zeit völliger Ruhe warten wollte, so müßte man fast vorschlagen, lieber gleich zu bestimmen, die Regierung möge die Bürgermeisterwahl vor zehn Jahren nicht vornehmen. Ich habe aber diese Ansicht nicht, und bin überzeugt, daß auch die Kammer dieselbe nicht hat. Mit diesem provisorischen Zustande kann man nun einmal der Gemeinde Heidelberg, oder die bei weitem größere nicht theilige Zahl der Bürger, welche Letztere diese Bürgermeisterwahl fordert, nicht ferner hinhalten. Diese kann vor sich gehen, und muß ihnen, glaube ich, gerade im Interesse der öffentlichen Ordnung, nach ihrem Verlangen werden. Aus dem Munde des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Frhr. v. Rüdert habe ich so eben gehört, daß wir in der Commission uns in der Unmöglichkeit befunden haben, ganz genaue actenmäßige Kenntnisse von dem Stand der Sache zu erhalten. Das muß man bedauern. Dasjenige, was uns inzwischen von dem Herrn Regierungscommissär weiter hierüber eröffnet wurde, scheint mir übrigens nicht von der Art, daß daraus die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, mit dieser Wahl bis zum Ende des Untersuchungsprocesses zu warten, geschöpft werden könnte. Ich bin deshalb nach wie vor, und mit meiner wiederholten Versicherung gegen Vorwürfe, die das Hofgericht zu Nassau treffen sollen, der Meinung, daß wir nicht zur Tagesordnung übergeben können, sondern den Antrag der Commission annehmen sollen, wornach die Regierung zu versuchen wäre, sobald als möglich die Wahl in dieser Gemeinde einzuleiten.

Wenn der Abg. Schaaff darauf aufmerksam machte, es könnte im Fall einer vorherigen Wahl vielleicht ge-

rade einem Solchen die Stimme gegeben werden, den später das hofgerichtliche Urtheil mit einer Strafe treffe, so scheint mir das kein Hinderniß zu seyn; denn, wenn ein solches Individuum später von dem Hofgericht oder von dem Oberhofgericht mit einer Strafe belegt wird, so bietet sich der einfache Weg zur Abhülfe dar, daß man denselben von seiner Stelle entfernt, sobald in der Strafe ein Grund der Wegweisung von dem Amte liegt. Der Witz des Zufalls wird übrigens nicht gerade einem Solchen die Mehrheit der Stimmen zuführen, den hinterher das hofgerichtliche Urtheil als Schuldigen trifft.

Baumgärtner: Ich werde mich dem Commissions-Antrag, der auf Ueberweisung der Petition an das Staatsministerium geht, nicht widersetzen, finde aber für nöthig, meine Abstimmung mit einigen Bemerkungen zu begleiten. Ich will damit keineswegs anerkennen, was der Berichterstatter vorauszusetzen scheint, daß der Gemeinde Heidelberg durch die Verzögerung der Wahl irgend ein Unrecht geschehen sei, denn ein Unrecht ist ihr in dieser ganzen Sache nicht geschehen. Ueber das Materielle der Sache, d. h. über den Anlaß will ich mich nicht verbreiten. Ich glaube, es wäre ein Mißgriff, über Dinge zu urtheilen, die man nicht genau kennt. Die Vorkommenheit in Heidelberg kenne ich nicht genau, und auch der Herr Berichterstatter kann sie nicht genau kennen; er kann sie bloß aus einseitigen Angaben der Petenten, nicht aber aus den Untersuchungsacten, welche weder er noch ich jemals gelesen haben, kennen. Nur die Untersuchung oder das Resultat derselben kann zeigen, ob in Hinsicht auf die Vorfälle selbst Denjenigen, welche darin verwickelt sind, etwas zur Last fällt oder nicht. Allein so viel ist gewiß, daß durch dieses Ereigniß die Aufregung in der Gemeinde Heidelberg auf einen hohen Grad gesteigert wurde, daß das Partheiwesen, das früher schon in dieser Gemeinde Statt fand, dadurch noch unendlich zugenommen hat, und daß es in dem Zustand einer solchen Aufregung für die Verwaltungsbehörde allzu bedenklich erscheinen mußte, die Wahl eines neuen Bürgermeisters vor sich gehen zu lassen. Es ist, wie der Herr Präsident des Ministeriums des Innern schon erklärt hat, nothwendig ge-

wesen, mit großer Vorsicht in dieser Sache zu handeln, der Partheisucht durch neue Wahlen nicht neue Nahrung zu geben, sondern wo möglich so lang zu warten, bis sich die Aufregung etwas gelegt hat, und vorauszusehen ist, daß das Resultat der neuen Bürgermeisterwahl nicht im Interesse einer Parthei allein, sondern zu dem wahren Nutzen und Frommen der Gemeinde ausfallen werde. Man hat aber diesen Gegenstand nie außer Augen gelassen, die Verwaltungsbehörde hat ihn sorgfältig verfolgt und für rathsam gehalten, zuerst abzuwarten, welche der theiligten Bürger in der Untersuchung gravirt seien oder nicht. Denn es wäre doch wirklich eine sonderbare Lage gewesen, wenn die Wahl zum Bürgermeister ein solches Individuum getroffen hätte, das in Folge der Untersuchung mit irgend einer Strafe belegt werden wird. Einer solchen Gefahr durfte man sich nicht preis geben. Ja, es würde sogar höchst bedenklich gewesen seyn, auch nur einen, wenn auch nicht bestrafte, doch solchen Mann zu wählen, welcher sich durch die Untersuchung als einen Partheimann dargestellt hätte. Denn die Bestätigung eines entschiedenen Partheimannes in der Gemeinde, selbst wenn ihn die Majorität der Stimmen treffen würde, könnte von Seiten der Verwaltungsbehörde schwerlich ertheilt werden, indem dieselbe nicht nur das Interesse der Gemeindeverwaltung in's Auge zu fassen hat, sondern auch ein allgemeines Staatsinteresse, nämlich die Verwaltung der Justiz und die noch viel wichtigere Verwaltung der Polizei, welche dem Bürgermeister anvertraut ist, und wobei also nicht bloß die Gemeindebürger selbst hinsichtlich der Verwaltung des Gemeindevermögens theilhaftig sind, sondern die Staatsverwaltung überhaupt. Die Verwaltungsbehörden haben deshalb, so weit es an ihnen lag, durch vielfache Erinnerungen darauf gedrungen, daß die Untersuchungen zu Ende gebracht, und man in den Stand gesetzt werde, die längst gewünschte neue Wahl sofort vorzunehmen zu lassen. Weil sich aber die Untersuchung gar sehr in die Länge gezogen hat, fand man noch überdieß für nöthig, den Zustand der Gemeinde durch einen besondern Commissär untersuchen zu lassen, um sich zu überzeugen, ob es, ohne die Unter-

suchung abzuwarten, rätlich sei, die Wahl gleichwohl vorzunehmen. Der Bericht des Commissärs ist aber nicht so ausgefallen, wie der Herr Berichterstatter es uns dargestellt hat. Es ist ein großer Irrthum, wenn im Commissionsbericht enthalten ist, dieser Commissär habe den Zustand der Gemeinde vollkommen befriedigend gefunden. Er hat vielmehr den Zustand der Gemeinde damals nicht befriedigend gefunden. Ich sage nicht den Zustand der Gemeindeverwaltung, denn über die Gemeindeverwaltung sind, wie der Abg. Leiblein richtig bemerkte, keine Klagen eingekommen, aber den Zustand, hinsichtlich der Fassung der Gemüther der einzelnen Bürger. Er hat bei unpartheiischen Männern, und nicht bei partheiischen, sorgfältige Erkundigungen eingezogen, und das Resultat war, daß es eben immer noch nicht rätlich sei, die Wahl vorzunehmen. Deshalb hat zu jener Zeit die Verwaltungsbehörde abermals beschließen müssen, das hofgerichtliche Urtheil abzuwarten, zugleich aber wiederholte dringende Erinnerungen an die Gerichtsbehörde erlassen. Wenn dessenungeachtet das Urtheil noch nicht erfolgt ist, so haben wir nun durch die Erklärungen der beiden Mitglieder jenes Gerichtshofs, die auch Mitglieder dieser Kammer sind, in Erfahrung gebracht, daß auch das Hofgericht sich seinerseits keineswegs eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen ließ, sondern daß es die Petenten selbst sind, welchen der Grund der Verzögerung hauptsächlich zur Last fällt. Wenn ich sage, die Petenten, so verstehe ich nicht sowohl sie selbst darunter, als vielmehr diejenigen, welchen sie ihr Interesse anvertraut hatten, nämlich ihre eigene Sachwalter. Daraus geht hervor, daß die Beschwerde der Petenten in jeder Beziehung ungegründet ist; ungegründet, wenn sie sich über den Gerichtshof beklagen, aber doppelt ungegründet, wenn sie gegen die Verwaltungsbehörde wegen Verzögerung der Wahl Klage führen. Dessenungeachtet und nach dieser Erklärung stimme ich für die Ueberweisung der Petition an das Staatsministerium, nicht um damit auszusprechen, daß die Beschwerde gegründet sei, sondern mit der Modification, daß die hohe Regierung gebeten werde, sobald es die Umstände nur irgend

erlauben, die Wahl vornehmen zu lassen. Es sind nämlich ausserdem in der Zwischenzeit noch andere Umstände eingetreten, welche die Beschleunigung der Wahl rätlich machen, wie denn namentlich der Termin des gesetzlichen Austritts von mehreren Gemeinderäthen gekommen und die Zeit abgelaufen ist, für die der Gemeindevorstand gewählt war, weld' letzterer, obgleich man ihn zu veranlassen suchte, zu bleiben, doch durchaus sein Geschäft nicht beibehalten will. Es werden also andere Wahlen ohnedieß nothwendig, und da nun doch Gemeindevahlen vorgehen müssen, so wird es rätlich seyn, nun auch die Bürgermeisterwahl nicht länger zu verschieben. Ich wünsche daher, daß sie vorgenommen werde, wenn man nicht nach dem jetzigen Stand der Untersuchung von dem Hofgericht die Zusicherung erhalten könnte, daß das Urtheil in einer kurzen Frist erfolge. Ist nur eine kurze Frist abzuwarten, dann wird es besser seyn, das Urtheil noch vorher ergehen zu lassen, würde aber das Urtheil sich all' zu lange verzögern, alsdann kann man nicht darauf warten, denn die Umstände werden zu dringend, und die Wahl wird deshalb nicht mehr länger aufgeschoben werden können. Indessen wird ein guter Rath an diese Gemeinde bei Bornahme der Wahl hoffentlich auch eine gute Stelle finden; es wird vielleicht angemessen seyn, wenn Diejenigen, welche um Rath angesucht werden, ihn in der Art ertheilen, daß sie sich bei jener Wahl in Acht nehmen, und ihre Stimmen nicht vorzugsweise auf einen solchen richten sollen, der als ein Partheimann angesehen werden muß. Es kann bei dem Zustand dieser Gemeinde unmöglich etwas Ersprießliches herauskommen, wenn sie nicht einen unbefangenen tüchtigen Mann, welcher keiner Parthei entschieden angehört, wählen, und einen solchen wird es ja doch in diesem bedeutenden Ort wohl noch geben, ja es gibt deren wirklich. Nur dadurch kann Ruhe, Friede und Ordnung in diese Gemeinde zurückgebracht werden, auch die Verwaltungsbehörden, denen die Bestätigung oder Versagung der Wahl zusteht, werden darauf gewiß geeignete Rücksicht nehmen.

v. Kottek: Was die Vertheidigung des Hofge-

richts betrifft, die der Abg. Sander ebenfalls übernommen hat, so finde ich dieses in seinem Munde vollkommen gut, passend, lobenswerth und unvermeidlich, allein es wird dadurch der Schatten doch nicht entfernt, der auf der Sache liegt. Ich sage aber noch mehr und meine, daß das Hofgericht selbst über die vorliegende Berichterstattung sich freuen sollte, weil dadurch zwei Mitgliedern desselben, die in der Kammer sind, Gelegenheit gegeben wurde, die Gründe auseinander zu setzen, warum die Verzögerung eingetreten ist. Das kann jedenfalls nicht geläugnet werden, und ist durchaus wahr und schon vielfach bezeugt worden, daß in der öffentlichen Meinung die statt gehabte große Verzögerung keinen guten Eindruck macht, und es also nur erwünscht seyn kann, wenn Gründe vorgebracht werden, wodurch die Sache eine günstigere Gestalt annimmt. Mit vollkommenem Recht hat allerdings der Abgeordn. Sander bemerkt, daß die Verzögerung mehr der bei uns üblichen Art der Procebur, als dem Gericht selbst zuzuschreiben sei, allein das ist gleichgültig in Beziehung auf die Petenten, und gleichgültig in Beziehung auf das Recht selbst. So viel hinsichtlich der über das Hofgericht gemachten Bemerkungen.

In der Hauptsache kam ich auf das Wort verzichten, nachdem der Abg. Baumgärtner, der doch in der Eigenschaft eines Regierungsdirectors hier als Autorität erscheint, selbst den Antrag auf Ueberweisung an's Staatsministerium unterstützt hat, was ebenfalls sehr für den Commissionsantrag spricht. Dieses Botum des Abg. Baumgärtner ist hier von entscheidendem Gewicht, und ich verzichte deshalb auf jede weitere Bemerkung.

Geh. Referendar Eichrodt: Die verehrlichen Mitglieder urtheilen hier lediglich nach Vorderfäßen, die sie selbst construiert haben, allein die Regierung hat auf das Gutachten eines Commissärs hin geurtheilt, zu dem sie alles Vertrauen zu haben Ursache hat, der die Thatsachen an Ort und Stelle geprüft, die Personen aller Partheien vernommen, und darauf hin den Antrag gestellt hat, die Wahl auszusetzen. Die Regierung will keine Wahl unter dem Schutze einer Escadron Drago-

ner vornehmen lassen, allein sie will auch nicht die Folgen einer sofortigen Wahl auf sich nehmen, die ohne polizeiliche Beaufsichtigung Statt findet. Das Warten wird nicht mehr lange dauern, denn in drei Monaten wird das Hofgericht hoffentlich geurtheilt haben, und nur das Urtheil der ersten Instanz will man ja abwarten. Zur Steuer der Wahrheit und zur Bertheidigung des so hart angegriffenen Gerichtshofs wünschte ich vor dem Schluß dieser Verhandlung einen Vortrag desselben zu verlesen, den es unter dem 2. Januar 1840 an das Justizministerium erstattet hat, und worin die Gründe ausführlich angegeben werden, die an der bisherigen Verzögerung schuld sind. Da indessen dieser Vortrag mehrere Seiten umfaßt, und die Kammer zur Anhörung nicht aufgelegt zu seyn scheint, so enthalte ich mich einer Verlesung desselben, werde ihn aber zur Einsicht derjenigen Mitglieder, die Interesse daran nehmen, auf dem Bureau niederlegen.

Von vielen Seiten wird Abstimmung verlangt.

Merk will noch das Wort haben, indem er sich auf sein Recht beruft, sprechen zu dürfen.

Der Präsident fragt den Abg. Merk, ob er etwas Persönliches vorzutragen habe?

Merk erwiedert, das Das, was er zu sagen habe, bloß das Hofgericht betreffe.

Viele Mitglieder wünschen noch zu sprechen, allein viele andere verlangen wiederholt Abstimmung, weshalb der Präsident die Kammer fragt:

ob die Diskussion geschlossen werden solle?

Nachdem diese Frage bejaht worden, wird die weitere Frage zur Abstimmung gebracht:

Soll der Antrag des Abg. Baumgärtner angenommen werden, dahin gehend: die Petition an das Staatsministerium mit der Bitte zu überreichen, die Bornahme einer neuen Bürgermeisterwahl in Heidelberg so bald anzuordnen, als die Verhältnisse es gestatten?

Diese Frage wird bejaht.

v. Rotteck berichtet ferner über die Bitte der che-

maligen Schutzbürger in Durlach, das Einrücken in den Bürgergenuß daselbst betreffend.

Beilage Nr. 6.

Die Commission trägt darauf an, zur Tagesordnung überzugehen.

Welcker: Ich bedaure, daß die Petitions-Commission diesen Anlaß nicht benutzt hat, gerade in Beziehung auf den allgemeinen Punkt dem Ministerium die Sache zur näheren Erwägung zu empfehlen. Es kann zwar auch von der Kammer ein Antrag auf eine authentische Interpretation ausgehen, allein es ist der natürliche und gewöhnliche Weg, daß solche Dinge von der Regierung ausgehen. Darüber will ich kein Wort sagen, daß die von dem Ministerium gemachte Interpretation, wenn sie auch nicht gerade absolut angegriffen werden kann, weil hier Zweifel vorhanden sind, die Schutzbürger in das nachtheiligste Verhältniß setzt, besonders in Beziehung auf auswärtige in der Gemeinde aufgenommene Leute. Das Rechtsverhältniß der Schutzbürger ist sehr benachtheiligt, und ich halte für unmöglich, daß es die Absicht bei dem Gemeindegesetz seyn konnte, diesen nachtheiligen Unterschied zwischen einem Schutzbürger und einem auswärtigen Angenommenen aufzustellen. Ich will auch keinen besondern Antrag darauf gründen, da den Petenten durch diesen Antrag nicht geholfen werden könnte, allein ich bedauere, daß diese Interpretation sich schon bei dem Ministerium so fixirt hat, daß von dorthier mit Consequenz keine Abhilfe erwartet werden kann, wünsche übrigens wiederholt, daß auf dem Wege der authentischen Interpretation dem Mißstand abgeholfen werden möchte.

v. Kottek: Auf eine solche authentische Interpretation müßte entweder die Bitte der Petenten selbst gerichtet seyn, damit sie von uns unterstützt, und dem Staatsministerium überwiesen werden könnte, oder aber es müßte, wenn von uns selbst eine Bitte dieser Art ausgehen sollte, zugleich eine bestimmte Richtung bezeichnet, und sodann dafür der Weg der Motion betreten werden, wozu diese Petition uns zu bestimmen nicht geeignet ist. Die Sache erscheint als ordnungs-

mäßig erledigt, und im Materiellen ist ohnehin kein Grund der Beschwerde vorhanden.

Geh. Referendar Eichrodt: Es sind von keiner andern Seite, als von der der Schutzbürger in Durlach Beschwerden an das Ministerium über das vorliegende Rangverhältniß gelangt, und in so fern ist es also nicht angemessen, für einen einzelnen Fall, der vorliegt, schon eine authentische Interpretation von der Gesetzgebung zu fordern, indem hier vielmehr die Verwaltungsbehörden als Administrativjustizbehörden berufen sind, Recht zu sprechen, was sie auch in dem vorliegenden Falle gethan haben. Was die Bemerkung des Herrn Berichtserstatters betrifft, daß das Ministerium hier seine Ansicht generalisirt habe, so ist dieß richtig, allein es hat meines Erachtens das Ministerium sogar die Pflicht, solche Urtheile über wichtige Angelegenheiten in der Verwaltung zu generalisiren, weil es nothwendig ist, daß daselbst Einheit herrscht, und eine so wichtige Frage nicht in dem einen Bezirk des Landes so, und in dem andern anders entschieden werden darf. Wenn übrigens das Ministerium seine Beschlüsse in solchen Angelegenheiten generalisirt, so soll dieß durch keine authentische Interpretation des Gesetzes, sondern nur durch eine doctrinelle bezweckt werden; es soll den Behörden lediglich gezeigt werden, wie das Ministerium in solchen Fällen Recht spricht.

v. Kottek: Der Bericht hat ja selbst anerkannt, daß es sich hier um keine authentische Interpretation handle, sondern nur um eine von der competenten Behörde ausgesprochene Ansicht, die nun freilich als Regel für alle bei eben jener Behörde vorkommenden Fälle gelten wird. Ich kann übrigens, was mich persönlich betrifft, erklären, daß ich mit dieser Interpretation vollkommen zufrieden bin, und dieselbe mit meiner Uezeugung vollkommen übereinstimmt. Ich konnte aber dieses im Berichte nicht aussprechen, weil darüber keine Berathung in der Commission statt fand, und wahrscheinlich verschiedene Ansichten in derselben und auch in der Kammer herrschen.

Weyffer: Der Abg. Welcker ist im Irrthum, wenn er glaubt, daß die Schutzbürger in Durlach gegen

die auswärtig Aufgenommenen im Nachtheil seien. Der Schutzbürger hat zu fordern, daß er freies Bürgerrecht erhalte, und seine Kinder alle nach und nach in den Bürgergenuß kommen. Es ist aber natürlich, daß der Schutzbürger, wenn er in sein Recht eintritt, gegenüber von den andern Bürgern, auch etwas leisten muß. Das Gemeindegesetz hat die Schutzbürger sehr unterstützt, und es ist mir daher unbegreiflich, wie diese Leute in Durlach sich beschweren können. Uebrigens sind es auch nur Einzelne, denn Andere haben sich bekehren lassen, und den Bürgernutzen, in dessen Genuß sie nach zwei Jahren treten, bezahlt. Die Leute wollen mehr, als ihnen gehört, und sie sind auf ihre Ansichten vielleicht dadurch gebracht worden, daß das Oberamt im Dezember 1837 einen Bescheid erteilte, wornach diese Leute neben den andern Bürgern eingeschrieben werden, und nur auf einen dreijährigen Bürgergenuß verzichten sollen.

Schaff: Ueber die Bestimmung des Gesetzes, welches meines Erachtens gar nicht unklar ist, und folglich keiner authentischen Interpretation bedarf, haben sich nicht nur die Schutzbürger in Durlach, sondern auch anderwärts beschwert, indem diese es wohl gleich empfunden haben, daß solche für sie sehr hart ist, allein man wird annehmen können, daß nach dieser Bestimmung wenigstens ein großer Theil der Schutzbürger im Lande, der sich derselben gefügt hat, schon in das Bürgerrecht und in den Bürgergenuß eingetreten ist, nachdem er sich in den letzteren einkaufte, wie das Gesetz dies fordert, indem hier von keiner Verzichtleistung die Rede seyn kann. Wollte man nun durch eine authentische Interpretation dem Gesetze eine andere Auslegung geben, und zulassen, daß die Schutzbürger, nachdem sie sich zu dem Bürgerrecht meldeten, entweder sich gleich einkaufen dürfen, oder drei Jahre lang auf den Genuß Verzicht leisten können, so müßte dieser authentischen Interpretation entweder eine rückwirkende Kraft gegeben werden, oder es würde eine große Ungleichheit entstehen. Das ist aber sehr bedenklich, und man könnte es sonach bei der Bestimmung des Gesetzes lassen.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

v. Rotteck berichtet ferner über die Beschwerde des Bürgers und Schreinermeisters Franz Flach in Grombach, Amtsbezirks Sinsheim, gegen die Gemeinde Waibstadt, Uebersiedlung, modo gegen die Großh. Staatsregierung, Verfassungsverletzung durch die Großh. Kreisregierung in Mannheim betreffend.

Beilage Nr. 7.

Die Commission beantragt die empfehlende Uebersendung dieser Petition an das Großherzogl. Staatsministerium.

Geh. Referendar Eichrodt: Der Petent beabsichtigte, in der Gemeinde Waibstadt als Bürger aufgenommen zu werden. Da ihm nun dieses auf gesetzlichem Wege nicht gelingen wollte, so suchte er, damals noch Ausländer, in eine andere Gemeinde des Landes zu kommen, die seinem Gesuche keine Schwierigkeiten machte, und nachdem er auf solche Weise das Gemeinde- und Staatsbürgerrecht erworben hatte, suchte er nun sein ursprüngliches Vorhaben bei der Gemeinde Waibstadt auszuführen, die ihm die Aufnahme fortgesetzt verweigert. Es unterliegt doch wohl gar keinem Zweifel, daß hier dem Gesetze und den Behörden eine Nase gedreht werden soll. Dies zu verhindern lag nicht nur in der Befugniß, sondern selbst in der Pflicht der Regierung; die Anwendung der analogen, von der Kammer seiner Zeit als zweckmäßig, und in der Competenz der Regierung liegenden, anerkannten Verordnung über die Bürgerannahmsbedingungen von Ausländern, war daher vollkommen am Plage.

v. Rotteck: Die Verordnung selbst unterliegt keinem Anstande, allein sie hat keine Anwendung auf den vorliegenden Fall. Sie sagt nichts Anderes, als daß in Zukunft Demjenigen, der sich um das Indigenat melde, solches nur bedingt erteilt werden solle, daß nämlich der Ausländer drei Jahre lang in dem Ort wohne, wo er das Bürgerrecht erhalten will, und erst nach drei Jahren eine Uebersiedlung statt finden könne. Es ist dies sehr gut und angemessen, und verhindert, daß sich Leute in eine andere Gemeinde hinein drängen, wo man sie nicht will. Daß aber der Weg, der von dem Petenten betreten ward, ungesetzlich sei, ist nicht

richtig. Dieser Mann hat bona fide gehandelt, obschon es allerdings seyn mag, daß vielleicht wegen angeblicher Uebersetzung des Gewerbes, das er trieb, die Aufnahme ihm verweigert ward. Dieser Grund ist nämlich gegen Ausländer gesetzlich gültig, gegen Inländer aber nicht.

Die Kammer beschließt nach dem Commissionsantrag die empfehlende Ueberweisung der Petition an das Großh. Staatsministerium.

Zentner berichtet über die Petition der Gemeinde Ehrstädt, Amtsbezirks Einsheim, um Abänderung des §. 1174, Nr. 6 der Prozeßordnung betreffend,

Beilage Nr. 8,

worüber die Kammer, übereinstimmend mit dem Antrage der Commission, den Uebergang zur Tagesordnung beschließt.

Hiermit wird die Sitzung für geschlossen erklärt.

Zur Beurkundung:

Der erste Vice-Präsident

Dr. J. G. Duttlinger.

Der Sekretär

Weller.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 118ten öffentl. Sitzung vom 25. Juni 1840.

Bericht

der

Petitions-Commission

über

eine unterthänige Vorstellung und Bitte mehrerer Bürger von Heidelberg (der Unterschriften sind 204), wegen Vornahme einer neuen Bürgermeistereiwahl.

Erstattet vom Abg. v. Kottel.

Die durch den am 3. September 1838 in Heidelberg vorgewallenen Tumult veranlaßten Trauergeschichten sind einer hohen Kammer aus den darüber im verfloffenen Sommer (am 12. Juli) gepflogenen Verhandlungen wohl noch in frischer Erinnerung. In dem darüber gefaß-

ten Beschluß sprach sich der Wunsch und die auf das der hohen Regierung schuldige Vertrauen begründete Hoffnung aus, die Angelegenheiten jener unglücklichen Gemeinde und ihrer während der langwierigen Untersuchung des unseligen Tumultes mit harter Kerkerpein heimgesuchten Angehörigen möglichst bald auf eine dem Recht und der Humanität entsprechende, Ruhe und Frieden in den Schoos der Gemeinde zurückführende Weise geschlichtet zu sehen. Interessen der Politik oder der das Gemeinwohl sich zum Ziele setzenden Administration nicht minder als Interessen des heiligen Rechts forderten dringend solche möglichst zu beschleunigende Schlichtung.

Gleichwohl seufzt die Gemeinde Heidelberg noch bis auf den heutigen Tag theils unter der Fortsetzung, theils unter den Nachwehen der über sie in Folge jenes Tumultes verhängten Uebel. Noch immer hat der Gerichtshof, welchem die Fällung des Urtheils über die Inculpation und nebstbei die Untersuchung der stattgehabten Untersuchung obliegt, keine Entscheidung von sich gegeben; noch immer ist die am 3. September 1838 statt gehabte Bürgermeistereiwahl weder bestätigt, noch definitiv verworfen, noch eine neue Bürgermeistereiwahl angeordnet worden; noch immer führt ein gegen die laut erklärte Stimme der eminenten Mehrheit der Bürger provisorisch ernannter Bürgermeistereiämterverweser den Stab, und lastet über der, wegen ihrer Anhänglichkeit an den von drei Vierteln der Bürger zum Bürgermeister gewählten — aber nicht bestätigten — Jakob Barth — der Gegenpartei verhassten, Partei die drückende Herrschaft jener Gegenpartei, und währt also, wie es psychologisch nur zu wohl erklärlich, ja ganz unvermeidlich ist, die Bitterkeit in den Gemüthern und die Störung aller gesellschaftlichen Verhältnisse fort.

Mit vollem Recht haben daher schon im verfloffenen Sommer — noch ehe die an die Kammer gekommenen Petitionen einer Anzahl Heidelberger Bürger wegen erfahrener Mißhandlungen durch den Untersuchungsrichter daselbst erledigt wurden — dieselben an die Regierung und sodann an das hohe Ministerium sich mit der Bitte gewendet, daß doch die so dringend nothwendige neue Bürgermeistereiwahl möchte angeordnet werden; aber es

fand solche Bitte — wie es scheint (die Ministerialakten sind hier unvollständig) auf Veranlassung der amtlichen, die Bürgermeisterwahl aus polizeilichen Rücksichten als unräthlich darstellenden, Berichte — keine Erhöhung. Im Dezember v. J. jedoch erschien — wie die gegenwärtig vorliegende Petition besagt — ein von der Regierung des Mittelrheinkreises abgesandter Commissarius in Heidelberg, um den polizeilichen Zustand der Gemeinde zu untersuchen, und fand denselben so befriedigend, daß er seine Ueberzeugung von der Rätlichkeit der verlangten Bürgermeisterwahl erklärte, und für die Veranlassung einer solchen Sorge tragen zu wollen versprach. Gleichwohl ging die dadurch geweckte Hoffnung nicht in Erfüllung, und es fanden sich dadurch die Be-theiligten bewogen, in nochmaligen, dringenden Gesuchen an die Kreisregierung und an das hohe Ministerium die Vornahme der Bürgermeisterwahl, oder auch die Bestätigung der schon am 3. September 1838 geschehenen Wahl zu ersuchen. Diese letzten, v. 28. Febr. und 12. März 1840 datirten Gesuche aber gingen vermöge Ministerialbeschlusses lediglich ad acta, jedoch mit dem Beisatze, daß sie nach 6 Wochen reproduzirt werden sollten.

Der Grund solcher einstweiligen Beiseitelegung dieser Suppliken liegt wahrscheinlich (die von Ihrer Commission eingesehenen Ministerialakten enthalten nämlich die darauf Bezug habenden bezirksamtlichen und Kreisregierungsberichte nicht) in dem Umstande, daß man, vermuthend die neue Wahl werde wieder auf den bereits am 3. September 1838 gewählten Jakob Barth, oder auf einen seiner, in die Untersuchung wegen Tumults verwickelten Freunde fallen, bedenklich fand, dieselbe vornehmen zu lassen, bevor das Großh. Hofgericht, welchem die Untersuchungsakten schon seit dem Jänner 1839 zur Aburtheilung vorliegen, seinen Spruch darüber gefällt, und man hiernach über Schuld oder Unschuld der verschiedenen Inculpaten oder in Untersuchung Gestandenen, die unzweifelhafte Kenntniß erhalten habe.

Solcher Grund dürfte jedoch nicht entscheidend seyn. Denn für's Erste liegt gegen den Jakob Barth selbst (nach Ausweis der Akten) durchaus nichts Erhebliches

vor, so zwar, daß selbst der Amtsbericht, welcher die vorgenommene Arretirung Desselben zu rechtfertigen sucht, nicht die mindeste wirklich gravirende Thatfache gegen ihn zu erweisen vermag, und daß die hohe Regierung, trotz der böshafteften und feindseligsten Insinuationen, ja förmlichen Beschuldigungen, welche die Gegenpartei, d. h. der gegenwärtige Gemeinderath, wider ihn vorzubringen sich erlaubte, zum Zweck, ihn von seiner Stelle als Gemeinderath zu entfernen, ihn in solcher Stelle manutenernte, und dadurch kund gab, daß sie ihn keiner Theilnahme an den tumultuarischen Austritten, auch nur für verdächtig hält. Es wäre also, was ihn betrifft, die Wahl ohne allen Anstand vorzunehmen. Sodann aber kann doch unmöglich der Umstand, daß noch eine Anzahl Bürger unter der Anschuldigung einiger Theilnahme an jenem Tumulte steht, ein Rechtsgrund dafür seyn, der Gesamtheit der Bürger, deren Zahl sich gegen jene mindestens wie 6 zu 1 verhält, die Wohlthat, sich einen Bürgermeister zu erwählen, vorzuenthalten, und mit Recht haben daher die Petenten (deren 204 die vorliegende Petition unterzeichnet haben) sich, nachdem ihre wiederholten Bitten an die hohe Regierung ohne Erfolg geblieben, an die Kammer um Unterstützung ihres Gesuches gewendet.

Um die Bosheit der von dem Gemeinderath gegen Jakob Barth und dessen Freunde vorgebrachten Insinuationen, überhaupt gebrauchten insidiösen Mittel zu beweisen, genügt die Anführung einer Stelle aus dessen, unterm 14. August 1839 nach erhaltener Abweisung von Seite der Großh. Kreisregierung und des hohen Ministeriums des Innern bis an das hohe Staatsministerium getriebenen Bitte „um einstweilige Enthebung der in Untersuchung wegen Tumults betheiligten Mitglieder des Bürgerausschusses und des Gemeinderaths Jakob Barth betreffend.“ Es heißt nämlich darin:

„Zu den schon früher angebrachten Gründen kommen noch die weiteren hinzu, daß:

1) diese Mitglieder uns, weil wir auf ihre Suspension angetragen haben, noch weit gehässiger als

vorher sind, weil dieselben nicht nur sich, sondern auch dem leichtgläubigen und größten Theile der Gemeinde vorpiegeln: „Hochpreisliches Ministerium habe die erwähnte abschlägliche Verfügung nur aus Furcht vor ihrer gerechten Sache und der hohen Ständekammer, wie auch als Beweis ihrer Unschuld erlassen; Höchstwelches sogar wegen den tumultuarischen Auftritten dahier, und des auf ihre Beschwerde erfolgten Kammerbeschlusses sich nicht allein in die größte Furcht versetzt sehe, sondern sogar (wie sie sagen) in das Bockshorn gespannt sei, und daher keinen andern Ausweg kenne, als bloß den — (um sich in Einigen in den Augen der Ständekammer zu rechtfertigen) immerhin den Tumultuanten Alles, was sie verlangen, bewilligen, und aus Alles abschlagen zu müssen, wie auch als Beweis des gegen sie begangenen Unrechts Herr Oberamtmann Leibkein (berzeit in Kissingen) sich bereits seit seiner Rückkunft vom Landtage in der Staatsstrafanstalt Kislau befinde, wohin nach seiner Rückkunft Herr Amtmann Weizel wandern werde, und wir dann, wie wir jetzt den Gemeinderath bilden, schon werden (nach ihren Ausdrücken) zum Teufel gejagt werden.“

und in diesem Irrwahn hochtrabend, und auf ihre Allgewalt pothend, uns auf das Feindseligste entgegenstehen, und bei jeder Gelegenheit verspottend und verhöhneud begegnen, mithin Dienstverrichtungen gegen mit ihnen lediglich nur zu unvermeidlichen Streitigkeiten und nachfolgenden Unordnungen führen müssen, u. s. w.

Ein hohes Staatsministerium zwar hat solche böswillige Insinuationen mit der seiner Würde gebührenden Verachtung zurückgewiesen, und Jakob Barth ward demgemäß in seiner Stelle als Gemeinderath manumetirt. Aber gleichwohl ward keine neue Bürgermeisterwahl angeordnet, und auch die längst vergangene nicht bestätigt, weswegen wir auf den Grund der endlosen Verschiebung, nämlich auf das Abwarten des sich in unab-

sehbarer Länge hinziehenden hofgerichtlichen Erkenntnisses, einen prüfenden Blick zu werfen haben.

Am 3. September 1838 fiel der Tumult in Heidelberg vor. Unterm 24. Jänner 1839 berichtete das Oberamt Bruchsal an das hohe Ministerium des Innern, daß die Untersuchungs-Akten geschlossen seien und dem Großh. Hofgericht würden vorgelegt werden. Es ist wohl nicht zu zweifeln, daß dieses sofort wird geschehen seyn, und von hier an also, nämlich vom Ende Januars 1839 bis heute, also bereits 16 Monate lang liegen die Akten alldort, und noch ist kein Spruch erfolgt! — Nur wurde, dem Vernehmen nach, vor ungefähr 14 Tagen eine Vorverfügung erlassen, wonach die Untersuchung vervollständigt und auf Verlangen der Inculpaten ein Commissarius dazu abgeordnet werden soll!

Gleichwohl konnte dem Hofgericht die Dringlichkeit der Sache nicht unbekannt seyn. Schon ihre eigenthümliche Natur und was von der Geschichte unmittelbar zur Notorität gelangte, sodann auch die Kammerverhandlungen vom Juli v. J. über die von Heidelberg eingekommenen Petitionen mußten die Wichtigkeit einer möglichst baldigen Erledigung dem Kollegium vor die Augen führen; und dabei ergingen noch an Dasselbe wiederholte und ernste — doch leider vergebliche — Mahnungen von Seite des hohen Justizministeriums wegen Beschleunigung der Sache. Schon unterm 18. April 1839 erließ das hohe Ministerium des Innern an jenes der Justiz ein Ansuchen um Beschleunigung der Urtheilsfällung in der Heidelbheimer Untersuchungssache, veranlaßt durch einen Bericht der Kreisregierung vom 12. April. Ein weiteres und „recht dringendes“ Ersuchen erging von derselben hohen Stelle unterm 10. Jänner d. J. an das Ministerium der Justiz, die „nachdrücklichste“ Einwirkung auf baldige Aburtheilung der fraglichen Sache begehrend. Und ein drittes Urgens, vom 18. April wiederholte, unter Anführung noch weiterer Motive, das so wohl begründete Verlangen. Auf jedes dieser Ersuchschreiben (und außer dem unterm 11. Dez. v. J. aus eigener Bewegung) erließ das hohe Justizministerium ein, die „möglichste Beschleunigung“ em-

pschendes Monitorium an's Hofgericht; welches dann auch (in Beantwortung des Monitoriums vom 11. Dez. v. J.) unterm 2. Januar d. J. einen, mehrere Entschuldigungsgründe für die Verzögerung anführenden, Bericht an's hohe Justizministerium erließ, worin bemerkt ward, daß der ernannte Referent, Assessor Nothhermel, binnen 4 bis 5 Wochen den Vortrag in der Sache werde erstatten können. (Derselbe wurde jedoch, nach einem späteren Bericht, erst am 26. März ad legendum ausgestellt.)

Diese maßlose Verzögerung wird und muß sicherlich auf die öffentliche Meinung einen höchst nachtheiligen Eindruck machen. Nach Allem, was bereits im Publikum über die Vorgänge in Heidelberg bekannt geworden, sind die Augen der Vaterlandsfreunde mit Spannung auf die endliche Schlichtung der Angelegenheiten dieser hart geprägten Gemeinde gerichtet, und der Schaden, der ihr schon durch das so lange Entbehren eines durch gesetzliche Wahl an die Stelle berufenen Bürgermeisters zuging, nebst aller dadurch hervorgerufenen Bitterkeit, Qualerei und Gefahr läuft auf die Verantwortung Derjenigen, welche an der Verzögerung die Schuld tragen.

Vergebens beruft sich das Hofgericht auf die 145 Aktenfascikel, woraus die Untersuchungsakten bestehen sollen, und auf die Zahl von 64 Inculpaten und 167 Zeugen, vergebens auch auf den Drang der übrigen Geschäfte und auf die zeitliche Abwesenheit zweier Mitglieder am Landtage. Der Personalstand ist ja durch einen neu eingetretenen Assessor verstärkt worden; und so viele Geschäfte auch vorliegen, so nimmt doch immer das dringendere und wichtigere die Priorität der Bearbeitung in Anspruch. Was aber die 145 Aktenfascikel und die Zahl der Inculpaten und der Zeugen betrifft, so ist doch das Faktum selbst, worauf sich Alles dieses bezieht, nur eines, der — ohne Blut abgelassene — Tumult vom 3. September 1838, in dessen Folge dann allerdings eine Menge mehr oder minder der Theilnahme Verdächtiger eingezogen wurden, von welchen aber sicherlich Viele theils als gar nicht, theils als nur wenig gravirt erscheinen werden. Die

größten, hochverrätherischen und blutigen Aufstände in Paris (wie jener vom Juni vorigen Jahrs u. a.), welche aus tiefstliegenden Complotten hervorgegangen waren und Tausende von Theilnehmern zählten, wurden von den französischen Gerichten binnen ein paar Monaten durch Urtheile abgethan, und man entließ schon nach ein paar Wochen eine Menge der wegen Verdachts Verhafteten als schuldlos Erkannte, und theilte überhaupt die An geschuldigten je nach der Schwere der Inschuldigung in mehrere Kategorien ein, wornach, schon vor den Endurtheilen über das Ganze, oder über die schwersten Punkte und vorzugsweis Gravirten, eine Menge der minder strafbaren Theilhaber ihre Sentenz empfangen. Wie ist's nun möglich, daß ein von aller politischen Tendenz, und überhaupt jeder bedeutenderen Gefährlichkeit entfernter, bloß aus zufälliger Aufreizung hervorgegangener und schnell und ohne Blutvergießen gestillter Auflauf oder Tumult binnen sieben Vierteljahren nicht abgewandelt ward?! Traurige Betrachtungen knüpfen sich an solche Erscheinung; wir wollen sie jedoch nicht weiter verfolgen.

Das aber müssen wir erklären, daß es uns schwerbegreiflich vorkommt, wie man auf die gerichtliche Erledigung der ganzen Sache warten zu müssen glaubte, bevor über die Bestätigung der Wahl vom 3. September 1838, oder über Anordnung einer neuen Bürgermeisterwahl ein Entschluß gefaßt würde. War es doch sicherlich leicht, wenigstens über die Sache Jakob Barth's ein Erkenntniß zu erhalten. Liegt doch, selbst nach dem zur Rechtfertigung der harten Untersuchungsweise erstatteten Oberamtsbericht Demselben — den man etwa als den wahrscheinlich wieder die Stimmenmehrheit Erlangenden betrachtete — durchaus Nichts erweislich zur Last, und wurde er ja eben darum in seiner Stelle als Gemeinderath gegen alle Machinationen und leidenschaftlichen Angriffe seiner Feinde durch die hohen Behörden manutentirt, was sicherlich nicht geschehen wäre, wenn ein auch nur nennenswerther begründeter Verdacht auf ihm läge. Und dann hätte ja die Regierung es immer in ihrer Macht, dem Gewählten, falls er etwa ihr mißfällig wäre, die Bestätigung

zu versagen. Die Gesamtbürgerschaft dürfte jedenfalls wegen der von einigen ihrer Angehörigen am 3. Sept. 1838 begangenen Excesse nicht eine endlose Zeit hindurch ihrer auf dem Gesetze beruhenden Rechte beraubt werden. In Erwägung dieser Verhältnisse und der bereits im vorigen Jahr von allen Behörden, an welche der Rekurs zulässig war, ergangenen Abweisung und der in gegenwärtigem Jahre wiederholten Richterhörnung der von Heidesheimer Bürgern eingereichten Bitte um eine neue Bürgermeisterwahl, trägt Ihre Commission auf empfehlende Ueberweisung der vorliegenden Petition an's hohe Staatsministerium an.

Beilage Nr. 6 zum Protokolle der 118ten öffentl. Sitzung am 25. Juni 1840.

Bericht

der
Petitions-Commission
über

eine Bitte der ehemaligen Schutzbürger zu Durlach, das Einrücken in den Bürgergenuß allda betr.

Erstattet von dem Abg. v. Kottek.

Der §. 91 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindeglieder sagt: „In den Gemeinden, in welchen Bürgergenuß besteht, hat der seitherige Schutzbürger nach den Vorschriften der §§. 34 u. 35 den dreifachen Jahresbetrag der Bürgernutzungen in die Gemeindegeldkasse zu entrichten. Ihm gehen alle Gemeindeglieder vor, welche an dem Tage, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt, zum Bürgergenuß berechtigt und befähigt waren, und Alle, welche sich bis zu dem Tage, an welchem er obgedachte Beiträge in die Gemeindegeldkasse entrichtet, befähigt haben.“

Nach dem klaren Wortlaut des zweiten Satzes in diesem Paragraphen darf der Schutzbürger in die Reihe der in die allmählig offen werdenden Genussheile Einrückenden erst dann aufgenommen werden, wenn er

den bemerkten dreifachen Jahresbetrag in die Gemeindegeldkasse wirklich entrichtet hat; denn alle Andern, welche sich vor solcher Entrichtung befähigt haben, gehen ihm vor.

In solchem Sinne nun legt der Gemeinderath in Durlach den Paragraph auch wirklich aus, und verlangt demgemäß, daß die ehemaligen Schutzbürger, deren in Durlach eine große Zahl ist, wenn sie als Anwärter auf die erledigt werdenden Genussheile wollen verzeichnet seyn, zuvor die gesetzliche Bedingung durch Baarzahlung in die Gemeindegeldkasse erfüllen, und es haben sich auch bereits mehrere derselben solchem Verlangen gefügt.

Weitaus die meisten Schutzbürger aber bestreiten die fragliche Schuldbigkeit, und berufen sich zur Rechtfertigung ihres Widerspruchs auf den Inhalt der in dem ersten Satz des §. 91 ausdrücklich als maßgebend angeführten §§. 34 und 35 desselben Gesetzes, worin nämlich zwar verordnet ist, daß der als Bürger Aufzunehmende den bemerkten dreifachen Jahresbetrag der Allmendnutzungen an die Gemeindegeldkasse entrichte, „jedoch erst, wenn er wirklich in den Genuß einrückt,“ und nur „in so fern er nicht vorzieht, der Gemeinde für drei Jahre den Genuß der Allmende zu überlassen.“

Die Schutzbürger sagen nun: nach der Vorschrift des §. 34, auf welchen der §. 91 sich ausdrücklich bezieht, sei der dreifache Jahresbetrag nicht nothwendig baar zu bezahlen, sondern er könne auch dadurch entrichtet werden, daß der Genussberechtigte auf einen dreijährigen Genuß zu Gunsten der Gemeindegeldkasse verzichte. In Folge davon halten sie für hinreichend, daß sie die Erklärung abgegeben, sie wollten, anstatt der Baarzahlung, alsdann, wenn einmal die Reihe des Einrückens sie trafe, einen dreijährigen Genuß zurücklassen. Sie unterstützen diese ihre Behauptung noch weiter damit, daß, wie sie sagen, nach der gegenwärtigen Bürgerzahl, verglichen mit der Zahl der Loose, jeder in das Verzeichniß der berechtigten Aufgenommenen wohl noch 15 bis 18 Jahre warten müsse, bis er wirklich in den Genuß einrücken könne, wonach also, wenn für die Anwart-

schaft gleich jetzt die Baarzahlung zu leisten wäre (sie beträgt in Durlach, wo der einfache Jahresnußen auf 48 fl. 20 kr. geschätzt ist, schon ein für einen unmöglichen Mann sehr ahnsenliches Kapital), dem sich Einkaufenden durch den Verlust der Zinse im Grund das Doppelte der wahren Schuldigkeit aufgebürdet würde, außerdem, daß, falls er, bevor er zum Einrückten gelangte, sterben sollte, seine Familie das ganze Kapital rein weggeworfen hätte. Es sei ihnen also durchaus nicht zuzumuthen, das Einkaufsgeld schon jetzt zu bezahlen; durch die Weigerung des Gemeinderaths aber, die bemerkte Erklärung der Verzichtleistung auf dreijährigen Genuß als Zahlung anzunehmen, seien sie, der Intention des Gesetzes entgegen, für immer von dem Bürgergenuß ausgeschlossen, weil ihnen für und für theils die ihr angeborenes Bürgerrecht antretenden Bürgereshöhne, theils die als Bürger aufgenommenen Fremden vorgehen würden. Endlich berufen sie sich noch auf die Verhandlungen beider Kammern über das denselben 1831 vorgelegte neue Gemeindegesetz, und citiren insbesondere S. 91 des 15ten Hefts der Verhandlungen der II. Kammer, und S. 359—361 im zweiten Heft jener der I. Kammer, um ihre Auslegung des Gesetzes zu rechtfertigen.

Der Ansicht der Schutzbürger trat bereits im Jahr 1833 das Großh. Oberamt Durlach bei, und ertheilte dem Gemeinderathe in solchem Sinne eine obrigkeitliche Belehrung oder Weisung, welcher jedoch derselbe theils entschiedenen Widerspruch entgegensetzte, theils durch die Bemerkung, daß vor 7 bis 8 Jahren ein Fall des Einrückens gar nicht voranzusehen sei, auswich.

Im Jahr 1837 endlich erhoben einige Schutzbürger beim Oberamt förmliche Beschwerde gegen den Gemeinderath wegen ihrer Nichtaufnahme in die Liste der Genußberechtigten, und erwirkten eine ihnen günstige Entscheidung. Der Gemeinderath aber ergriff dagegen den Rekurs, und es ward sodann die oberamtliche Entscheidung durch Beschluß der Großherz. Regierung des Mittelrheinkreises aufgehoben, und solcher Beschluß auf den von den Schutzbürgern dagegen ergriffenen Rekurs auch von dem Ministerium des Innern bestätigt, wo-

gegen zwar die Schutzbürger den weiteren Rekurs an das hohe Staatsministerium ergreifen wollten, was aber nach der Rekursordnung für unzulässig erklärt ward.

Nunmehr wenden sich die Schutzbürger (ihre Eingabe ist mit 74 Unterschriften versehen) im Wege der Petition an die II. Kammer, und verlangen:

„Eine hohe II. Kammer wolle nach vorhergegangener Prüfung der Verhältnisse aus den Akten der hohen Regierungsbehörden zu beschließen geruhen, daß diese gehorsamste Eingabe an das Großherzogliche hochpreislische Staatsministerium zur gnädigsten Berücksichtigung der vorgetragenen Beschwerden zu übergeben sey.“

Da die Petenten den ordentlichen Beschwerdeweg bis zur höchsten ihnen hier gesetzlich zugänglichen Stelle verfolgt haben, so ist ihre an die II. Kammer gerichtete Vorstellung formell gerechtfertigt oder zulässig.

Das Materielle ihres Begehrens dagegen erscheint Ihrer Commission als unbegründet, wenigstens nicht als so wohl begründet, daß sie ein Einschreiten zu ihren Gunsten, d. h. eine empfehlende Ueberweisung ihrer Bitte an ein hohes Staatsministerium zu beantragen sich dadurch veranlaßt finden könnte.

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß die Auslegung des §. 91 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger, in Vergleichung mit den allort citirten §§. 34 und 35 desselben Gesetzes eine Verschiedenheit der Ansichten zuläßt. Doch ist der strenge Wortlaut jenen des Gemeinderaths günstig. Die „Vorschriften“ der §§. 34 und 35, worauf sich in §. 91 bezogen wird, können gar wohl bloß von der allort im Allgemeinen vorgeschriebenen Schätzungsweise des Jahrbeitrags der Allmendnutzungen zu verstehen seyn, ohne daß darum die daselbst den aufzunehmenden Fremden gewährte besondere Erlaubniß, den dreifachen Jahresbeitrag erst, wenn sie wirklich in den Genuß einrückten, zu bezahlen, nothwendig auch auf die Schutzbürger müßte angewendet werden. Die in der Petition citirten Stellen der Kammerverhandlungen beweisen durchaus nicht, daß solches der Sinn der gestifteten Beschlüsse gewesen, und jedenfalls kann nur das

Gesetz selbst nach seiner grammatischen und logischen Interpretation, nicht aber eine etwa da oder dort hin gerichtete einzelne Stimme in der Kammer, hier maßgebend seyn. Auch ist doch wohl begreiflich, daß, wenn man auch den einzelnen Fremden, die da für die Aufnahme als Bürger ein bedeutendes Einkaufsgeld zu entrichten haben, jene Vergünstigung in Bezug auf den Einkauf in den Allmendnützen gewährte, gleichwohl ohne Härte verfügt werden konnte, daß die, in ihrer Gesamtheit und ohne Einkaufsgeld zu Bürgern erklärten Schutzbürger wenigstens für ihren — den bisher ausschließlich berechtigten Bürgern allerdings schwer fallenden — Eintritt in den Allmendnützen etwas Reelles in die Gemeindefasse bezahlen sollten.

In solchem Sinne nun hat wirklich die Regierung des Mittelrheinkreises „mit Genehmigung des Ministeriums des Innern“ schon unterm 4. März 1834 (siehe Anzeigebblatt Nr. 22 desselben Jahrs, in Wehrers Sammlung der Verordnungen aus den Anzeigebblättern Vter B., S. 359) an sämtliche Ober- und Bezirksämter des Kreises eine Belehrung zur „Kenntnißnahme und Nachachtung“ erlassen, deren hieher gehörige Stellen folgendermaßen lautet:

4) „a) Die Zahlung des im §. 91 des Gesetzes bezeichneten Betrags steht in der Willkür des seitherigen Schutzbürgers. Leistet er sie nicht, so wird seine Anwartschaft auf Bürgergenuß nicht wirksam; verzögert er die Zahlung, so hat er den im §. 91 ausgedrückten Nachtheil gegen sich gelten zu lassen.

b) Der §. 91 erklärt die §§. 34 und 35 als auch auf die Schutzbürger anwendbar. Nur ist hier zu bemerken, daß der anzunehmende Bürger die im §. 34 und 35 erwähnten Beträge erst zur Zeit, um welche er wirksam in den Genuß eintritt, zu entrichten hat. — Nach der Fassung des §. 91 und der hierüber gepflogenen Landtagsdiskussionen aber soll der Schutzbürger auch früher Zahlung leisten können, und dieß zur Folge

haben, daß alsdann sein Allmendrang gegen Alle, die sich später zum Bürgergenuß befähigen, gewahrt ist.

c) Die Schutzbürger können zwar, wenn hinreichende Genußtheile vorhanden sind, und sie nach §. 91 ohne Vorauszahlung zum Eintritt in solche Kommunen, hiebei auch noch der im §. 34 enthaltenen Vergünstigung statt baarer Zahlung den Genuß von drei Jahren an die Gemeinde abtreten; sie kommen aber, wenn die vorhandenen Genußtheile nicht hinreichen, und die Schutzbürger die im §. 91 erwähnten Genußbeträge nicht vorausbezahlen, und folglich allen Gemeindebürgern, die sich bis dahin befähigten, nachstehen, nicht an die Reihe zum Einrücken.“ —

In Gemäßheit dieser Belehrung, resp. Gesetzesauslegung, haben nun die Stellen, von welchen sie ausgegangen, nämlich Kreisregierung und Ministerium, mit Konsequenz nicht anders als gegen die Schutzbürger entscheiden können, und einen Grund zur Beschwerde dagegen könnten diese nur alsdann haben, wenn sie erweisen würden, daß jene Auslegung eine unrichtige sey. Und eben so könnte die Kammer nur in dem Falle für die Petenten einschreiten, wenn sie sich vollständig davon überzeugte, daß das Gesetz etwas Anders wolle, als die Auslegung besagt. Ein Solches wird jedoch wohl nicht der Fall seyn; denn der Wortlaut des §. 91 entspricht vollkommen jener Auslegung, und der aus seiner Vergleichung mit den §§. 34 und 35 hervorgehende Sinn kann höchstens als ein zweifelhafter oder einer verschiedenen Auslegung Raum gebender, keineswegs aber als ein der fraglichen Entscheidung widersprechender erkannt werden. Es ist mithin diese Entscheidung, da sie von den competenten Behörden ausgegangen und von dem Vorwurf der Gesetzwidrigkeit frei, einer Aufsechtung nicht mehr unterworfen, und es kann daher Ihre Commission, in Bezug auf die vorliegende Beschwerde, bloß auf die Tagesordnung antragen.

Durch diesen Antrag will jedoch die Commission keine bestimmte oder unbedingte Gutheißung der in

der oben angeführten Ministerialbelehrung v. 4. März 1834 enthaltenen Gesetzesauslegung aussprechen. Sie kann die darin aufgestellten Ansichten wohl als genügende Rechtfertigung der vorliegenden besonderen Entscheidung erkennen, nicht aber als eine allgemeine gültige, die Kraft einer authentischen Gesetzes-Interpretation ansprechende Auslegung. Vielmehr hält sie es noch immer für möglich, an der Richtigkeit dieser Auslegung zu zweifeln, demnach für zulässig, daß ihr gegenüber auch eine andere Auslegung sich geltend mache. Und dieser Ansicht gemäß scheint es ihr allerdings wünschenswerth, daß die betreffenden — einer verschiedenen Auslegung unläugbar Raum gebenden, und auch wirklich schon in verschiedenem Sinne angewendeten — Paragraphen des Gesetzes authentisch, d. h. also auf dem Wege der Gesetzgebung interpretirt, und dadurch der Rechtszustand der Schutzbürger auf eine dem Streite entrückte Weise bestimmt werde. Sie enthält sich jedoch eines förmlichen, auf Erfüllung dieses Wunsches gerichteten Antrages, weil ihr jetzt aller- nächst bloß die besondere Beschwerde der Durlacher Schutzbürger zur Begutachtung vorliegt, und diese Beschwerde nach den oben ausgeführten Betrachtungen als unbegründet erscheint.

Beilage Nr. 7 zum Protokoll der 118ten öffentl. Sitzung vom 25. Juni 1840.

Be- richt

der
Petitions-Commission
über

die Beschwerde des Bürgers und Schreinermeisters Franz Flach von Grombach, gegen die Gemeinde Waibstadt, Uebersiedlung, modo gegen die Großh. Staatsregierung, Verfassungsverletzung durch die Großh. Kreisregierung in Mannheim betr.

Erstattet von dem Abg. v. Rotteck.

Nach §. 17 des Gesetzes über die Erwerbung des

Bürgerrechts hat „jeder badische Staatsbürger das Recht, die bürgerliche Aufnahme in jeder Gemeinde des Großherzogthums für sich und seine der Gewalt nicht entlassenen Kinder zu verlangen, wenn er die persönlichen Eigenschaften besitzt und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt.“ Einem Ausländer aber kann, nach §. 40 der Gemeinderath nur die vorläufige Versicherung ertheilen, daß er nach erlangtem Indigenat das Bürgerrecht erhalten werde.

Einige Zeit nach der Erlassung dieses Gesetzes machte man nun die Erfahrung, daß Ausländer, welchen ihre Bitte um Bürgerannahme in der von ihnen auserlesenen Gemeinde war abgeschlagen worden, sich um das Bürgerrecht in irgend einer anderen Gemeinde bewarben, und wenn sie, in Folge der von ihr erhaltenen Zusicherung, das Indigenat und sodann das Bürgerrecht wirklich erlangt hatten, sofort ihr Gesuch an die erste Gemeinde erneuerten, von welcher sie sodann, da sie jetzt Inländer waren, nicht mehr konnten abgewiesen werden, wofern sie die nach dem Gesetz erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen nachweisen und erfüllten.

Allerdings lag in solchem Verfahren eine Art Umgehung des Gesetzes, wenigstens der Intention desselben, und wurden Beschwerden von den betreffenden Gemeinden erhoben, welchen zu steuern das Ministerium des Innern unterm 2. Mai 1836 eine Verordnung erließ, wornach die Kreisregierungen (denen die Indigenatsertheilung zusieht) angewiesen wurden, das Indigenat „nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß der Aufzunehmende seine Absicht, das Indigenat nur für diejenige Gemeinde, in welcher er sich bürgerlich niederlassen zu wollen erklärt, zu suchen, dadurch bewahrheitet, daß er in dieser Gemeinde seine Niederlassung wirklich nehme und vor Ablauf von 3 Jahren in keine andere Gemeinde übersiedle.“ —

Die bemerkte Umgehung der Gesetzes-Intention nun hat auch von Seite des Petenten Flach statt gefunden, jedoch vor dem Erscheinen der eben bemerkten Ministerialverordnung. Im Jahr 1833 nämlich meldete er sich bei der Gemeinde Waibstadt um Aufnahme, wurde aber abgewiesen, worauf er sich an die Gemeinde Grom-

bach wandte, und daselbst unterm 13. März 1834 als Bürger angenommen ward, auch sofort (unterm 11. April 1834) von der Großh. Kreisregierung in Mannheim das Indigenat, und zwar unbedingt erhielt. Einige Zeit darauf erneuerte er sein Gesuch in Waibstadt (Welsches, wie er sagt, schon als der Geburtsort seiner Frau, die auch alldort begütert ist, und als der Wohnort von derselben Verwandtschaft, sodann aber auch wegen der für seinen Geschäftsbetrieb günstigen Lage ihn anzog), wurde jedoch abermal, und zwar vom Amt wie vom Gemeinderath, abgewiesen, und der dagegen ergriffene Rekurs von allen Stellen, endlich auch vom hohen Staatsministerium verworfen. Während dem Laufe dieser Rekurse war nämlich die oben bemerkte Ministerialverordnung (vom 2. Mai 1836) erlassen worden; und auf den Inhalt derselben stützt sich die definitive Abweisung des Rekurrenten.

Welche Gründe die Gemeinde Waibstadt zur Ablehnung des Bürgerannahms-Gesuches des Petenten gehabt oder angegeben, wird in der Petition nicht gesagt, und ist auch darum gleichgiltig, weil das hohe Ministerium in der Erledigung der demselben von Seite des hohen Staats-Ministeriums zugegangenen Beschwerveschrift des Rekurrenten sich keineswegs auf solche Gründe, sondern nur auf die oft erwähnte Verordnung beruft, welche, da sie von den Ständen zur Vorlage nicht reklamiert worden, in unbestreitbarer Gültigkeit bestehe. Wir haben daher nur auf letzteres Moment den Blick zu richten.

Die Gültigkeit der Verordnung, die eigentlich nichts Anderes ist, als eine Instruktion für die Kreisregierungen, welche durch die Vorschrift der den Indigenatsertheilungen beizuführenden Bedingung einen Mangel des Gesetzes auf indirekte Weise heilt, mag unbedenklich anerkannt werden. Aber die Frage ist: ob sie nicht nur eine rückwirkende Kraft aussprechen (mithin auch auf die schon 1834 geschehene Indigenatsertheilung angewendet werden) könne, sondern ob sie etwas Geschehenes ungeschehen machen, d. h. ein unbedingt ertheiltes Indigenat und das dadurch erworbene

Staatsbürgerrecht zernichten, wenigstens dessen gesetzliche Wirkungen für den Erwerb verringern könne; ob durch sie eine in der That nicht gesetzte Bedingung rückwärts aufgelegt, und dergestalt dem redlichen Erwerb die gesetzliche Frucht der Erwerbung, und welche ihn allein oder vorzugsweise zur Uebersiedlung in's badische Land bestimmte, entrisen, und zu seinem vielleicht unersetzlichen Schaden entrisen werden dürfe?

Ihre Commission, meine Herren, muß diese Fragen mit Nein! beantworten. Sei es darum, daß alle Ausländer, welchen die durch Verordnung vorgeschriebene Bedingung gesetzt und von ihnen angenommen worden, darnach auch behandelt werden: aber die unbedingt das Indigenat erhielten, dadurch also vollberechtigte Staatsbürger wurden, dieselben müssen auch als aller der durch das Gesetz den Staatsbürgern überhaupt verliehenen Rechte, somit auch der im §. 17 des Gesetzes über die Erwerbung des Bürgerrechts bezeichneten Rechte, theilhaftig seyn. Auf sie hat die Verordnung, selbst nach ihrem Wortlaut, gar keine Anwendbarkeit. Sie kann es rechtlich gar Nichts angehen, welche Bedingungen immer man den zukünftig um's Indigenat ansuchenden Ausländern setzen mag. Sie sind einmal unbedingt aufgenommen worden.

Hiernach glaubt Ihre Commission allerdings, daß die Verwerfung der Rekursbeschwerde des Petenten mit Unrecht, d. h. aus nichtigem Grunde, geschehen. Aber sie erblickt darin noch keine Verfassungsverletzung, wie der Petent darin eine erkennen will; sondern bloß eine aus irriger Ansicht geflossene Entscheidung und dadurch bewirkte Rechtskränkung, deren Heilung jedoch leicht und jeden Augenblick thunlich ist. Um nun solche Heilung zu veranlassen, trägt Ihre Commission auf empfehlende Ueberweisung der Petition (sammt Berichtsschrift) an's hohe Staatsministerium an.

Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 118ten öffentl. Sitzung vom 25. Juni 1840.

Bericht

der

Petitions-Commission

über

die Bitte der Gemeinde Ehrstädt, Amtsbezirks Sinsheim, um Abänderung des §. 1174, Nr. 6 der Prozeßordnung.

Erstattet von dem Abg. Zentner.

Die Stelle des §. 1174 der Prozeßordnung, welche nach der Bitte der Gemeinde Ehrstädt abgeändert werden soll, heißt:

Bei jährlichen Leistungen kommt — um die für die Appellation und Oberappellation erforderliche Summe zu ermitteln — das Kapital derselben in Anschlag.

Die Petentin schlägt nun die Abänderung dahin vor: daß in Fällen, wo es sich um ein fortwährendes Recht oder um eine fortdauernde Verbindlichkeit handelt, die Appellation ohne Rücksicht auf die Summe durch alle Instanzen zulässig sei.

Die Veranlassung zu dieser Petition nimmt die Petentin aus einem oberhofgerichtlichen Erkenntnis, welches sie der Petition beifügte; sie beschwert sich darüber, daß der oberste Gerichtshof in einem von der Grundherrschaft von Degensfeld gegen die Gemeinde Ehrstädt erhobenen Rechtsstreit, worin Erstere eine Zins- und Gültforderung von 70 fl. 55 kr. für vier Jahre und die Leistung der jährlichen Beträge für die Zukunft verlangte, die gegen das hofgerichtliche Urtheil von der Gemeinde ausgeführte Oberappellation deshalb für unzulässig erklärt habe, weil die Durchschnittssumme des vierjährigen Rückstands, so wie ihn die Grundherrschaft eingeklagt, die Oberberufungssumme nach dem erwähnten §. 1174 nicht ergebe, während dem nach ihrer Berechnung der Betrag des einen der 4 Jahre mit 28 fl. 36 kr. die erforderliche Summe heraussstelle. Sie hält diese

Entscheidung und den ihr unterlegten Grund für irrig, und glaubt, weil diese, wenn gleich unrichtige, Auslegung auch künftig vom obersten Gerichtshof als Norm werde beobachtet werden, so sei die Abänderung der Prozeßordnung in der vorgeschlagenen Weise im Wege der Gesetzgebung nothwendig.

Meine Herren! Ihre Commission findet weder die Prämisse, noch die daraus gezogene Schlussfolgerung richtig, noch endlich den Vorschlag selbst rathlich, wenn auch eine Abänderung nothwendig wäre.

Aus den mit vorgelegten Entscheidungsgründen ergibt sich, daß das Oberhofgericht nicht, wie der Verfasser der Petition zu behaupten sich erlaubt, auf die Durchschnittssumme von den vier in Frage gekommenen Jahren, und zwar noch nach der einseitigen Angabe der Klägerin, seine Berechnung der Oberappellationssumme und somit die Zurückweisung der Sache gebaut hat, sondern auf die von der Oberappellantin nicht gelieferte Nachweisung oder Bescheinigung der Ordinationssumme, wobei dasselbe, nachdem die divergirenden Berechnungsarten beider Parteien angeführt sind, ausdrücklich bemerkt, daß es hier nicht auf eine Schätzung eines beliebigen jährlichen Betrags, wie die Petentin beantragte, sondern auf eine Durchschnittsberechnung von den Naturalienpreisen einer längern Reihe vergangener Jahre ankomme, worüber die Oberappellantin wenigstens durch eine Bescheinigung oder durch andere sachdienliche Anträge den Beweis hätte antreten sollen, was sie aber nicht gethan habe.

Wenn sich die Commission auch für zuständig erachten könnte, über das Verfahren des Großh. Oberhofgerichts und auch die Entscheidung selbst, soweit auf die vorliegenden Data hin die Bildung einer sichern Ansicht möglich ist, ihr Urtheil auszusprechen, so wüßte sie nach Ansicht des §. 1214 der Prozeßordnung dagegen durchaus nichts zu erinnern, und die beanstandete Auslegung des §. 1174, Nr. 6 scheint ihr keineswegs unrichtig zu seyn.

Nach findet Ihre Commission die angefochtene Bestimmung der Prozeßordnung überhaupt sachgemäß und einer Abänderung durchaus nicht bedürftig; denn es ist

wohl außer Zweifel, daß die Kapitalisirung der jährlichen Leistungen in ihrem sichern Durchschnitt den wahren Werth des Rechts wie der Verbindlichkeit darstelle. Es könnte sich nur etwa darum fragen: welche Jahre die Normalzeit für den Durchschnitt bilden sollen? Die Lösung dieser Frage würde vielleicht alsdann eine gesetzliche Bestimmung wünschenswerth machen, wenn nicht schon in dem allgemeinen Ablösungsgesetz vom 5. Oct. 1820 über Gülten und Zinsen den Parteien wie dem Richter in der Feststellung der Jahre 1780 — 90 als Normaljahre ein hinreichender Anhaltspunkt gegeben wäre. Der Preis, um welchen darnach das Gült- und

Zinsrecht losgekauft werden kann, ist der gesetzlich bestimmte Werth desselben, und folglich auch der Werth der kapitalisirten jährlichen Leistung, welchen der §. 1174 der Prozeßordnung als Norm aufstellt.

Daß endlich der Vorschlag, wornach auch bei den geringsten derartigen Rechten und jährlichen Leistungen der Rechtszug durch drei Instanzen zulässig seyn sollte, keinen vernünftigen Grund für sich, von dem Gesichtspunkte der Prozeßkosten aber alles gegen sich habe, leuchtet von selbst ein.

Ihre Commission beantragt daher den Uebergang zur Tagesordnung.